

special 4:

## **Inhaftierung**



# Inhaftierung

## bisherige Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch bei Inhaftierung (Ausnahme: allg. Pflichtversicherung gem. § 5 (1) Nr. 13), sondern sie endet zu den gleichen Bedingungen, wie sonst auch eine Mitgliedschaft endet, also z.B. durch Abmeldung des Arbeitgebers oder der Arbeitsagentur (Pflichtversicherung). Dies wird von vielen KK anders gesehen („... bei Inhaftierung besteht Anspruch auf Krankenhilfe, dann geht keine Mitgliedschaft mehr, das wäre ja dann doppelt versichert ...“). Diese Sichtweise ist nicht korrekt, da sich in den einschlägigen Paragrafen (§ 9 und § 191 zur freiwilligen KV, § 5 und § 190 zur Pflichtversicherung und § 10 zur Familienversicherung) Inhaftierung weder als Ausschlussgrund für eine Mitgliedschaft als solche noch als Grund für das Ende einer Mitgliedschaft findet. Das LSG Brandenburg bestätigt im Urteil L 4 KR 16/02 vom 19.2.03; dass eine freiwillige Versicherung nicht automatisch durch Inhaftierung endet.

## Ruhen des Leistungsanspruchs bei Gesundheitsfürsorge (§§ 56 – 62a StVollzG)

Nach § 16 ruht lediglich der Anspruch auf Leistungen für das Mitglied, wenn und soweit in Haft Krankenhilfe (= Gesundheitsfürsorge gem. Strafvollzugsgesetz, StVollzG) gewährt wird. Soweit bedeutet, dass auch während der Haftzeit bei bestehender Mitgliedschaft ein Anspruch auf die Leistungen besteht, die von der Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz nicht abgedeckt werden (z.B. Leistungen bei Urlaub und Ausgang, wenn sie gem. § 60 StVollzG ausgeschlossen sind oder der Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen gem. § 62 StVollzG, dazu auch die Urteile des LSG Brandenburg, L 4 KR 16/02 vom 19.2.03 und des LSG Baden-Württemberg, L 11 KR 4028/05 vom 14.3.06). Der Leistungsanspruch der Gesundheitsfürsorge ist auf die Vorschriften des SGB V abgestimmt (§ 61 StVollzG, Art und Umfang der Leistungen: „Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen“. Allerdings haben Strafgefangene darüber hinaus auch Anspruch auf Heilbehandlung von Bagatellerkrankungen und auf Versorgung mit hierfür nötigen – nicht verschreibungspflichtigen – Arzneimitteln (OLG Hamburg, 3 Vollz(Ws) 47/06 vom 29.5.06).

Die Ruhensvorschriften würden im Übrigen keinen Sinn machen und unnötig sein, wenn eine Mitgliedschaft durch Inhaftierung grundsätzlich enden würde.

Nicht vom Ruhen gem. § 16 betroffen ist ein **Anspruch auf Krankengeld**, der vor der Inhaftierung entstanden ist (LSG Baden-Württemberg, L 11 KR 4028/05 vom 14.3.06). Ein Aufenthalt im JVA-Krankenhaus führt nicht zu einem Anspruch auf Krankengeld (LSG Brandenburg, L 4 KR 16/02 vom 19.2.03).

## freiwillige Weiterversicherung

Bei **freiwillig Versicherten** müssen dementsprechend grundsätzlich die Beiträge während der Haftzeit weiter gezahlt werden (LSG Brandenburg, L 4 KR 16/02 vom 19.2.03), bzw. nach Ende einer Pflichtversicherung muss eine freiwillige Versicherung erst einmal eröffnet werden. Dies kann in folgenden Fällen sinnvoll sein:

- 1) Es gibt Familienangehörige: Durch die Fortzahlung der Beiträge wird der Anspruch auf Familienvers. für alle Angehörigen gewährleistet (z.B. auch für nichteheliche Kinder). Außerdem ist die Mitgliedschaft des Inhaftierten nach Entlassung gesichert, auch wenn er dann nicht mehr arbeitsfähig sein sollte.
- 2) HE ist schwer krank und wird nach Entlassung keine Möglichkeit haben, wieder in die KV zu kommen. Kosten der Beitragszahlung und evtl. Krankenhilfekosten nach Entlassung müssen abgewogen werden.
- 3) Haftzeit ist überschaubar: Der Erhalt des KV-Schutzes kann – vergleichbar dem Erhalt des Wohnraumes – durch Weiterzahlung der freiwilligen Beiträge (ggf. nur der Ruhensbeiträge, s.u.) gesichert werden.

In vielen Fällen (insbes. bei Sozialhilfebezug vor der Inhaftierung) hat der SHT ein Interesse, den KV-Schutz zu erhalten. Die Aufzählung im § 68 SGB XII ist nicht abschließend („insbesondere ...“), daher betrachte ich eine Übernahme gem. § 67 und 68 SGB XII grundsätzlich als möglich und korrekt.

Aufgrund der Neufassung des § 191 ab 1.4.07 (keine Kündigung wegen Beitragsrückständen mehr möglich), wäre die Weiterzahlung der Beiträge zum Erhalt der Mitgliedschaft nicht mehr unbedingt erforderlich. Dazu gibt es bei Haftzeiten von über 3 Monaten (Änderung ebenfalls zum 1.4.07) gem. § 240 (4a) Satz 2 eine neue Möglichkeit: Nimmehr ist eine **Anwartschaftsversicherung (Ruhensbeiträge)** auch dann vorgesehen, wenn der Leistungsanspruch „aus anderem Grund“ (und das ist z.B. eine Inhaftierung) für länger als 3 Monate ruht. Der Ruhensbeitrag ist an die monatliche Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) gekoppelt und beträgt ab 1.7.09 mtl. KV und PV 43,09 € (kinderlos) bzw. 42,46 € (mit Kind), ab 1.1.10 mtl. KV und PV 43,61 (kinderlos) bzw. 42,97 € (mit Kind). Anwartschaftsregelung gilt auch, wenn die freiw. KV erst mit dem Zeitpunkt der Inhaftierung neu eröffnet wird. Mit der Umstellung auf Ruhensbeiträge ruht nun aber auch die **Mitgliedschaft**, d.h. es gibt auch keine Leistungsansprüche für evtl. familienversicherte Angehörige. Wenn diese erhalten werden sollen, muss der volle Beitrag weiter gezahlt werden.

Damit sind Beitragsforderungen (voller Beitrag bei Haftzeit unter 3 Monaten, Anwartschaftsversicherung bei Haftzeit über 3 Monaten und ohne Familienangehörige) der KKn berechtigt, sodass bei Nichtzahlung entsprechende Schulden beim HE auflaufen und gem. § 16 (3a) Satz 2 der Leistungsanspruch dann auch nach der Haftentlassung – bis auf lebensnotwendige Maßnahmen – ruht, solange die Rückstände nicht beglichen sind.

Achtung: KKn werden bei Inhaftierung auf eine Kündigung der Mitgliedschaft durch den HE drängen („Mitgliedschaft ist ja nicht mehr nötig“). Eine solche Kündigung sollte genau überlegt werden (s.o.).

## Familienversicherung

Die **Familienversicherung** eines Inhaftierten läuft während der Haft weiter und endet zu den Bedingungen, wie sonst eine Fam.vers. auch endet (Scheidung, Altersgrenze).

## Beitragspflicht als Rentenantragsteller

Wird ein Rentenantragsteller während des laufenden Rentenantrags inhaftiert, besteht die Beitragspflicht auch während der Inhaftierung, obwohl der Leistungsanspruch ruht (LSG Baden-Württemberg, L 11 KR 4028/05 vom 14.3.06).

## Beitragspflicht in der LKK

Auch die Beitragspflicht in der LKK als selbstständiger Landwirt bleibt während der Inhaftierung bestehen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb als solcher bestehen bleibt. Auch wenn der Betrieb von jemand anderem (hier: der Ehefrau) weiter geführt wird, bleibt der Status des Inhaftierten als selbstständiger Landwirt erhalten (LSG Bayern, L 4 KR 89/02 vom 10.4.03).

## Freigänger

Bei Strafgefangenen, die als Freigänger einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der Haft nachgehen, liegt eine ganz normale Mitgliedschaft mit vollen Leistungen der KK vor, da bei diesem Personenkreis der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge in der Haft gem. § 62a StVollzG ruht und daher § 16 SGB V nicht greift.

Gem. Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg, L 14 B 1307/05 AS ER vom 2.2.06 haben Freigänger bei Bedürftigkeit (z.B. wenn sie zur Vorbereitung der Entlassung bereits über eigenen Wohnraum verfügen, den sie bspw. am Wochenende nutzen) Anspruch auf ergänzende Alg II-Leistungen.

Ein Inhaftierter, der in der Haftzeit beitragspflichtig gem. SGB III tätig war und dadurch grundsätzlich einen Anspruch auf Alg I erworben hat, hat auch tatsächlich Anspruch auf Alg I in der Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Erlaubnis als Freigänger und der Aufnahme der Beschäftigung als Freigänger (BSG 11 Rar 3/90 vom 16.10.90).

# Sozialgesetzbuch (SGB)

## Fünftes Buch (V)

### Gesetzliche Krankenversicherung

#### § 16 SGB V (Gesetz)

#### Ruhen des Anspruchs

(1) Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte

1. sich im Ausland aufhalten, und zwar auch dann, wenn sie dort während eines vorübergehenden Aufenthalts erkranken, soweit in diesem Gesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt ist,
2. Dienst auf Grund einer gesetzlichen Dienstpflicht oder Dienstleistungen und Übungen nach dem Vierten Abschnitt des Soldatengesetzes leisten,
- 2a. in einem Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes stehen,
3. nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge haben oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leisten,
4. sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126a der Strafprozessordnung einstweilen untergebracht sind oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird, soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten.

(2) Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit Versicherte gleichartige Leistungen von einem Träger der Unfallversicherung im Ausland erhalten.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Leistungen ruht, soweit durch das Seemannsgesetz für den Fall der Erkrankung oder Verletzung Vorsorge getroffen ist. <sup>2</sup>Er ruht insbesondere, solange sich der Seemann an Bord des Schiffes oder auf der Reise befindet, es sei denn, er hat nach § 44 Abs. 1 des Seemannsgesetzes die Leistungen der Krankenkasse gewählt oder der Reeder hat ihn nach § 44 Abs. 2 des Seemannsgesetzes an die Krankenkasse verwiesen.

(3a) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Leistungen für nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ruht nach näherer Bestimmung des § 16 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes. <sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Mitglieder nach den Vorschriften dieses Buches, die mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand sind und trotz Mahnung nicht zahlen, ausgenommen sind Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten nach den §§ 25 und 26 und Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind; das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile gezahlt sind oder wenn Versicherte hilfebedürftig im Sinne des Zweiten oder Zwölften Buches werden. <sup>3</sup>Ist eine wirksame Ratenzahlungsvereinbarung zu Stande gekommen, hat das Mitglied ab diesem Zeitpunkt wieder Anspruch auf Leistungen, solange die Raten vertragsgemäß entrichtet werden.

(4) Der Anspruch auf Krankengeld ruht nicht, solange sich Versicherte nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mit Zustimmung der Krankenkasse im Ausland aufhalten.

# Strafprozessordnung (StPO)

## § 126a StPO (Gesetz)

### Anordnung der einstweiligen Unterbringung

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, dass jemand eine rechtswidrige Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit ( §§ 20 , 21 des Strafgesetzbuches ) begangen hat und dass seine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt angeordnet werden wird, so kann das Gericht durch Unterbringungsbefehl die einstweilige Unterbringung in einer dieser Anstalten anordnen, wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert.

(2) <sup>1</sup>Für die einstweilige Unterbringung gelten die §§ 114 bis 115a , 116 Abs. 3 und 4 , §§ 117 bis 119a , 123 , 125 und 126 entsprechend. <sup>2</sup>Die §§ 121 , 122 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Oberlandesgericht prüft, ob die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung weiterhin vorliegen.

(3) <sup>1</sup>Der Unterbringungsbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der einstweiligen Unterbringung nicht mehr vorliegen oder wenn das Gericht im Urteil die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt nicht anordnet. <sup>2</sup>Durch die Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung nicht aufgehalten werden. <sup>3</sup> § 120 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Hat der Untergebrachte einen gesetzlichen Vertreter oder einen Bevollmächtigten im Sinne des § 1906 Abs. 5 des Bürgerlichen Gesetzbuches , so sind Entscheidungen nach Absatz 1 bis 3 auch diesem bekannt zu geben.

---

# Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (Strafvollzugsgesetz - StVollzG)

StVollzG

Ausfertigungsdatum: 16.03.1976

Vollzitat:

"Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581, 2088), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2274) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 29.7.2009 I 2274

## Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.1.1977 Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. StVollzG Anhang EV;  
die Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden  
Wegen des Inkrafttretens der einzelnen Vorschriften und wegen einzelner  
Übergangsfassungen wird auf die §§ 198, 199 verwiesen

## Eingangsformel

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

## Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 1

Zweiter Abschnitt

Vollzug der Freiheitsstrafe

Erster Titel

Grundsätze

- § 2 Aufgaben des Vollzuges
- § 3 Gestaltung des Vollzuges
- § 4 Stellung des Gefangenen

Zweiter Titel

Planung des Vollzuges

- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Behandlungsuntersuchung, Beteiligung des Gefangenen
- § 7 Vollzugsplan
- § 8 Verlegung, Überstellung
- § 9 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
- § 10 Offener und geschlossener Vollzug
- § 11 Lockerungen des Vollzuges
- § 12 Ausführung aus besonderen Gründen
- § 13 Urlaub aus der Haft
- § 14 Weisungen, Aufhebung von Lockerungen und Urlaub
- § 15 Entlassungsvorbereitung
- § 16 Entlassungszeitpunkt

Dritter Titel

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

- § 17 Unterbringung während der Arbeit und Freizeit
- § 18 Unterbringung während der Ruhezeit
- § 19 Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

- § 20 Kleidung
- § 21 Anstaltsverpflegung
- § 22 Einkauf

Vierter Titel

Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub, Ausgang und Ausführung aus besonderem Anlaß

- § 23 Grundsatz
- § 24 Recht auf Besuch
- § 25 Besuchsverbot
- § 26 Besuche von Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren
- § 27 Überwachung der Besuche
- § 28 Recht auf Schriftwechsel
- § 29 Überwachung des Schriftwechsels
- § 30 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 31 Anhalten von Schreiben
- § 32 Ferngespräche und Telegramme
- § 33 Pakete
- § 34 (aufgehoben)
- § 35 Urlaub, Ausgang und Ausführung aus wichtigem Anlaß
- § 36 Gerichtliche Termine

Fünfter Titel

Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung

- § 37 Zuweisung
- § 38 Unterricht
- § 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 40 Abschluszeugnis
- § 41 Arbeitspflicht
- § 42 Freistellung von der Arbeitspflicht
- § 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt
- § 44 Ausbildungsbeihilfe
- § 45 Ausfallentschädigung
- § 46 Taschengeld
- § 47 Hausgeld
- § 48 Rechtsverordnung
- § 49 Unterhaltsbeitrag
- § 50 Haftkostenbeitrag
- § 51 Überbrückungsgeld
- § 52 Eigengeld

Sechster Titel

Religionsausübung

- § 53 Seelsorge
- § 54 Religiöse Veranstaltungen
- § 55 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebter Titel

Gesundheitsfürsorge

- § 56 Allgemeine Regeln
- § 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen
- § 58 Krankenbehandlung
- § 59 Versorgung mit Hilfsmitteln
- § 60 Krankenbehandlung im Urlaub
- § 61 Art und Umfang der Leistungen
- § 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen
- § 62a Ruhen der Ansprüche
- § 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 64 Aufenthalt im Freien
- § 65 Verlegung
- § 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Achter Titel

Freizeit

- § 67 Allgemeines
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften

Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte.

## **Fünfter Titel**

### **Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung**

#### **§ 37 Zuweisung**

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung, Ausbildung und Weiterbildung dienen insbesondere dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder Teilnahme an anderen ausbildenden oder weiterbildenden Maßnahmen gegeben werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder die Teilnahme an Maßnahmen nach Absatz 3 zugewiesen werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden.

#### **§ 38 Unterricht**

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder in der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

#### **§ 39 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 14 bleiben unberührt.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

#### **§ 40 Abschlußzeugnis**

Aus dem Abschlußzeugnis über eine ausbildende oder weiterbildende Maßnahme darf die Gefangenschaft eines Teilnehmers nicht erkennbar sein.

#### **§ 41 Arbeitspflicht**

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben, zu deren Verrichtung er auf Grund seines körperlichen Zustandes in der

Lage ist. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Gefangene, die über 65 Jahre alt sind, und nicht für werdende und stillende Mütter, soweit gesetzliche Beschäftigungsverbote zum Schutz erwerbstätiger Mütter bestehen.

(2) Die Teilnahme an einer Maßnahme nach § 37 Abs. 3 bedarf der Zustimmung des Gefangenen. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(3)

#### **Fußnote**

§ 41 Abs. 1 Satz 1 (iVm § 37 Abs. 2 u. 4, § 43 Abs. 1 u. 2, § 198 Abs. 3): Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit GG (100-1) vereinbar gem. BVerfGE v. 1.7.1998 I-2208 (2 BvR 441/90 u.a.)

### **§ 42 Freistellung von der Arbeitspflicht**

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

### **§ 43 Arbeitsentgelt, Arbeitsurlaub und Anrechnung der Freistellung auf den Entlassungszeitpunkt**

(1) Die Arbeit des Gefangenen wird anerkannt durch Arbeitsentgelt und eine Freistellung von der Arbeit, die auch als Urlaub aus der Haft (Arbeitsurlaub) genutzt oder auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet werden kann.

(2) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, sonstige Beschäftigung oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Der Bemessung des Arbeitsentgelts ist der in § 200 bestimmte Satz der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zu Grunde zu legen (Eckvergütung). Ein Tagessatz ist der zweihundertfünfzigste Teil der Eckvergütung; das Arbeitsentgelt kann nach einem Stundensatz bemessen werden.

(3) Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit gestuft werden. 75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nur dann unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen.

(4) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(5) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekannt zu geben.

(6) Hat der Gefangene zwei Monate lang zusammenhängend eine zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder eine Hilfstätigkeit nach § 41 Abs. 1 Satz 2 ausgeübt, so wird er auf seinen Antrag hin einen Werktag von der Arbeit freigestellt. Die Regelung des § 42 bleibt unberührt. Durch Zeiten, in denen der Gefangene ohne sein Verschulden durch Krankheit, Ausführung, Ausgang, Urlaub aus der Haft, Freistellung von der Arbeitspflicht oder sonstige nicht von ihm zu vertretende Gründe an der Arbeitsleistung gehindert ist, wird

die Frist nach Satz 1 gehemmt. Beschäftigungszeiträume von weniger als zwei Monaten bleiben unberücksichtigt.

(7) Der Gefangene kann beantragen, dass die Freistellung nach Absatz 6 in Form von Urlaub aus der Haft gewährt wird (Arbeitsurlaub). § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 2 bis 5 und § 14 gelten entsprechend.

(8) § 42 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) Stellt der Gefangene keinen Antrag nach Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 7 Satz 1 oder kann die Freistellung nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 7 Satz 2 nicht gewährt werden, so wird die Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 von der Anstalt auf den Entlassungszeitpunkt des Gefangenen angerechnet.

(10) Eine Anrechnung nach Absatz 9 ist ausgeschlossen,

1. soweit eine lebenslange Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird und ein Entlassungszeitpunkt noch nicht bestimmt ist,
2. bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung, soweit wegen des von der Entscheidung des Gerichts bis zur Entlassung verbleibenden Zeitraums eine Anrechnung nicht mehr möglich ist,
3. wenn dies vom Gericht angeordnet wird, weil bei einer Aussetzung der Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe oder einer Sicherungsverwahrung zur Bewährung die Lebensverhältnisse des Gefangenen oder die Wirkungen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind, die Vollstreckung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfordern,
4. wenn nach § 456a Abs. 1 der Strafprozessordnung von der Vollstreckung abgesehen wird,
5. wenn der Gefangene im Gnadenwege aus der Haft entlassen wird.

(11) Soweit eine Anrechnung nach Absatz 10 ausgeschlossen ist, erhält der Gefangene bei seiner Entlassung für seine Tätigkeit nach Absatz 2 als Ausgleichentschädigung zusätzlich 15 vom Hundert des ihm nach den Absätzen 2 und 3 gewährten Entgelts oder der ihm nach § 44 gewährten Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch entsteht erst mit der Entlassung; vor der Entlassung ist der Anspruch nicht verzinslich, nicht abtretbar und nicht vererblich. Einem Gefangenen, bei dem eine Anrechnung nach Absatz 10 Nr. 1 ausgeschlossen ist, wird die Ausgleichszahlung bereits nach Verbüßung von jeweils zehn Jahren der lebenslangen Freiheitsstrafe oder Sicherungsverwahrung zum Eigengeld (§ 52) gutgeschrieben, soweit er nicht vor diesem Zeitpunkt entlassen wird; § 57 Abs. 4 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

#### **§ 44 Ausbildungsbeihilfe**

(1) Nimmt der Gefangene an einer Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung oder an einem Unterricht teil und ist er zu diesem Zweck von seiner Arbeitspflicht freigestellt, so erhält er eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird nicht berührt.

(2) Für die Bemessung der Ausbildungsbeihilfe gilt § 43 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Nimmt der Gefangene während der Arbeitszeit stunden- oder tageweise am Unterricht oder an anderen zugewiesenen Maßnahmen gemäß § 37 Abs. 3 teil, so erhält er in Höhe des ihm dadurch entgehenden Arbeitsentgelts eine Ausbildungsbeihilfe.

#### **§ 45 Ausfallentschädigung**

(zukünftig in Kraft)

#### **§ 46 Taschengeld**

Wenn ein Gefangener ohne sein Verschulden kein Arbeitsentgelt und keine Ausbildungsbeihilfe erhält, wird ihm ein angemessenes Taschengeld gewährt, falls er bedürftig ist.

#### **§ 47 Hausgeld**

(1) Der Gefangene darf von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen drei Siebtel monatlich (Hausgeld) und das Taschengeld (§ 46) für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweitig verwenden.

(2) Für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), wird aus ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

#### **§ 48 Rechtsverordnung**

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der §§ 43 bis 45 Rechtsverordnungen über die Vergütungsstufen zu erlassen.

#### **§ 49 Unterhaltsbeitrag**

(zukünftig in Kraft)

#### **§ 50 Haftkostenbeitrag**

(1) Als Teil der Kosten der Vollstreckung der Rechtsfolgen einer Tat (§ 464a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozessordnung) erhebt die Vollzugsanstalt von dem Gefangenen einen Haftkostenbeitrag. Ein Haftkostenbeitrag wird nicht erhoben, wenn der Gefangene

1. Bezüge nach diesem Gesetz erhält oder
2. ohne sein Verschulden nicht arbeiten kann oder
3. nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist.

Hat der Gefangene, der ohne sein Verschulden während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mehr als einem Monat nicht arbeiten kann oder nicht arbeitet, weil er nicht zur Arbeit verpflichtet ist, auf diese Zeit entfallende Einkünfte, so hat er den Haftkostenbeitrag für diese Zeit bis zur Höhe der auf sie entfallenden Einkünfte zu entrichten. Dem Gefangenen muss ein Betrag verbleiben, der dem mittleren Arbeitsentgelt in den Vollzugsanstalten des Landes entspricht. Von der Geltendmachung des Anspruchs ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Wiedereingliederung des Gefangenen in die Gemeinschaft nicht zu gefährden.

(2) Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Das Bundesministerium der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge, jeweils getrennt für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet und für das Gebiet, in dem das Strafvollzugsgesetz schon vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten hat, fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt. Bei Selbstverpflegung entfallen die für die Verpflegung vorgesehenen Beträge. Für den Wert der Unterkunft ist die festgesetzte Belegungsfähigkeit maßgebend. Der Haftkostenbeitrag darf auch von dem unpfändbaren Teil der Bezüge, nicht aber zu Lasten des Hausgeldes und der Ansprüche unterhaltsberechtigter Angehöriger angesetzt werden.

(3) Im Land Berlin gilt einheitlich der für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet geltende Durchschnittsbetrag.

(4) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, dass der Gefangene einen Haftkostenbeitrag bis zur Höhe des in Absatz 2 genannten Satzes monatlich im Voraus entrichtet.

(5) Für die Erhebung des Haftkostenbeitrages können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Auch in diesem Fall ist der Haftkostenbeitrag eine Justizverwaltungsabgabe; auf das gerichtliche Verfahren finden die §§ 109 bis 121 entsprechende Anwendung.

### **§ 51 Überbrückungsgeld**

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen und aus den Bezügen der Gefangenen, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen (§ 39 Abs. 1) oder denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen (§ 39 Abs. 2), ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an den Gefangenen ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld von ihrem Vermögen gesondert zu halten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes unpfändbar. Bargeld des entlassenen Gefangenen, an den wegen der nach Satz 1 oder Satz 2 unpfändbaren Ansprüche Geld ausgezahlt worden ist, ist für die Dauer von vier Wochen seit der Entlassung insoweit der Pfändung nicht unterworfen, als es dem Teil der Ansprüche für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf der vier Wochen entspricht.

(5) Absatz 4 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. Dem entlassenen Gefangenen ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonstigen gesetzlichen Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

### **§ 52 Eigengeld**

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

## **Sechster Titel**

### **Religionsausübung**

#### **§ 53 Seelsorge**

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen.

#### **§ 54 Religiöse Veranstaltungen**

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

## **§ 55 Weltanschauungsgemeinschaften**

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 53 und 54 entsprechend.

## **Siebter Titel Gesundheitsfürsorge**

### **§ 56 Allgemeine Regeln**

(1) Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. § 101 bleibt unberührt.

(2) Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

### **§ 57 Gesundheitsuntersuchungen, medizinische Vorsorgeleistungen**

(1) Gefangene, die das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet haben, haben jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie der Zuckerkrankheit.

(2) Gefangene haben höchstens einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen, Frauen frühestens vom Beginn des zwanzigsten Lebensjahres an, Männer frühestens vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an.

(3) Voraussetzung für die Untersuchungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß

1. es sich um Krankheiten handelt, die wirksam behandelt werden können,
2. das Vor- oder Frühstadium dieser Krankheiten durch diagnostische Maßnahmen erfaßbar ist,
3. die Krankheitszeichen medizinisch-technisch genügend eindeutig zu erfassen sind,
4. genügend Ärzte und Einrichtungen vorhanden sind, um die aufgefundenen Verdachtsfälle eingehend zu diagnostizieren und zu behandeln.

(4) Gefangene Frauen haben für ihre Kinder, die mit ihnen in der Vollzugsanstalt untergebracht sind, bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die die körperliche oder geistige Entwicklung ihrer Kinder in nicht geringfügigem Maße gefährden.

(5) Gefangene, die das vierzehnte, aber noch nicht das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, können sich zur Verhütung von Zahnerkrankungen einmal in jedem Kalenderhalbjahr zahnärztlich untersuchen lassen. Die Untersuchungen sollen sich auf den Befund des Zahnfleisches, die Aufklärung über Krankheitsursachen und ihre Vermeidung, das Erstellen von diagnostischen Vergleichen zur Mundhygiene, zum Zustand des Zahnfleisches und zur Anfälligkeit gegenüber Karieserkrankungen, auf die Motivation und Einweisung bei der Mundpflege sowie auf Maßnahmen zur Schmelzhärtung der Zähne erstrecken.

(6) Gefangene haben Anspruch auf ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, wenn diese notwendig sind,

1. eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
2. einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
3. Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

### **§ 58 Krankenbehandlung**

Gefangene haben Anspruch auf Krankenbehandlung, wenn sie notwendig ist, um eine Krankheit zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die Krankenbehandlung umfaßt insbesondere

1. ärztliche Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz,
3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
4. medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation sowie Belastungserprobung und Arbeitstherapie, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen.

### **§ 59 Versorgung mit Hilfsmitteln**

Gefangene haben Anspruch auf Versorgung mit Seh- und Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder eine Behinderung auszugleichen, sofern dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzugs ungerechtfertigt ist und soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind. Der Anspruch umfaßt auch die notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen. Ein erneuter Anspruch auf Versorgung mit Sehhilfen besteht nur bei einer Änderung der Sehfähigkeit um mindestens 0,5 Dioptrien. Anspruch auf Versorgung mit Kontaktlinsen besteht nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen.

### **§ 60 Krankenbehandlung im Urlaub**

Während eines Urlaubs oder Ausgangs hat der Gefangene gegen die Vollzugsbehörde nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für ihn zuständigen Vollzugsanstalt.

### **§ 61 Art und Umfang der Leistungen**

Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistungen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuchs und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen.

### **§ 62 Zuschüsse zu Zahnersatz und Zahnkronen**

Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsvorschriften die Höhe der Zuschüsse zu den Kosten der zahnärztlichen Behandlung und der zahntechnischen Leistungen bei der Versorgung mit Zahnersatz. Sie können bestimmen, daß die gesamten Kosten übernommen werden.

### **§ 62a Ruhen der Ansprüche**

Der Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 ruht, solange der Gefangene auf Grund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert ist.

### **§ 63 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung**

Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlung, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine soziale Eingliederung fördern. Er ist an den Kosten zu beteiligen, wenn dies nach seinen

wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

### **§ 64 Aufenthalt im Freien**

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.

### **§ 65 Verlegung**

(1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung seiner Krankheit besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.

(2) Kann die Krankheit eines Gefangenen in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, den Gefangenen rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, ist dieser in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

### **§ 66 Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall**

(1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsch des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

## **Achter Titel**

### **Freizeit**

#### **§ 67 Allgemeines**

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen. Er soll Gelegenheit erhalten, am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen und eine Bücherei zu benutzen.

#### **§ 68 Zeitungen und Zeitschriften**

(1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

#### **§ 69 Hörfunk und Fernsehen**

(1) Der Gefangene kann am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. Der Hörfunk- und Fernsehempfang kann vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Gefangenen untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerläßlich ist.

(2) Eigene Hörfunk- und Fernsehgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 70 zugelassen.

#### **§ 70 Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung**

(1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfang Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden.

## **Neunter Titel**

### **Soziale Hilfe**

#### **§ 71 Grundsatz**

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

#### **§ 72 Hilfe bei der Aufnahme**

(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

#### **§ 73 Hilfe während des Vollzuges**

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich sein Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

#### **§ 74 Hilfe zur Entlassung**

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. Dem Gefangenen ist zu helfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

#### **§ 75 Entlassungsbeihilfe**

(1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. § 51 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an den Gefangenen gilt § 51 Abs. 4 Satz 1 und 3, Abs. 5 entsprechend.

## **Zehnter Titel**

### **Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug**

#### **§ 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter über die Gestaltung des Arbeitsplatzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Die Gefangene hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Vollzugsanstalt. Zur ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Ist dies aus besonderen Gründen nicht angezeigt, so ist die Entbindung in einer Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung vorzunehmen. Bei der Entbindung wird Hilfe durch eine Hebamme und, falls erforderlich, durch einen Arzt gewährt.

#### **§ 77 Arznei-, Verband- und Heilmittel**

Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

#### **§ 78 Art, Umfang und Ruhen der Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft**

Die §§ 60, 61, 62a und 65 gelten für die Leistungen nach den §§ 76 und 77 entsprechend.

#### **§ 79 Geburtsanzeige**

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

#### **§ 80 Mütter mit Kindern**

(1) Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohl entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

## **Elfter Titel**

### **Sicherheit und Ordnung**

#### **§ 81 Grundsatz**

(1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

# Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz - BtMG)

BtMG

Ausfertigungsdatum: 28.07.1981

Vollzitat:

"Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3944) geändert worden ist"

**Stand:** Neugefasst durch Bek. v. 1.3.1994 I 358;  
Zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 V v. 18.12.2009 I 3944

## Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1.8.1981. Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. BtMG 1981 Anhang  
Beachtung der

EGRL 34/98 (CELEX Nr: 398L0034).

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 28.7.1981 I 681 vom Bundestag mit Zustimmung  
des Bundesrates beschlossen. Es ist am 1.1.1982 gem. Art. 7 Abs. 1 d. G zur Neuordnung  
d. Betäubungsmittelrechts v. 28.7.1981 BGBl. I S. 681, 1187 in Kraft getreten.

Die Vorschriften, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigen, treten gem. Art. 7  
Abs. 1 d. G zur Neuordnung d. Betäubungsmittelrechts v. 28.7.1981 BGBl. I S. 681, 1187  
am Tag nach der Verkündung in Kraft. Das G wurde am 31.7.1981 verkündet.

## Inhaltsübersicht

### Erster Abschnitt

#### Begriffsbestimmungen

- § 1 Betäubungsmittel
- § 2 Sonstige Begriffe

### Zweiter Abschnitt

#### Erlaubnis und Erlaubnisverfahren

- § 3 Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln
- § 4 Ausnahmen von der Erlaubnispflicht
- § 5 Versagung der Erlaubnis
- § 6 Sachkenntnis
- § 7 Antrag
- § 8 Entscheidung
- § 9 Beschränkungen, Befristung, Bedingungen und Auflagen
- § 10 Rücknahme und Widerruf
- § 10a Erlaubnis für den Betrieb von Drogenkonsumräumen

### Dritter Abschnitt

#### Pflichten im Betäubungsmittelverkehr

- § 11 Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr
- § 12 Abgabe und Erwerb
- § 13 Verschreibung und Abgabe auf Verschreibung
- § 14 Kennzeichnung und Werbung
- § 15 Sicherungsmaßnahmen
- § 16 Vernichtung
- § 17 Aufzeichnungen
- § 18 Meldungen
- § 18a Verbote

### Vierter Abschnitt

#### Überwachung

(3) In Strafverfahren, die Straftaten nach diesem Gesetz zum Gegenstand haben, sind zu übermitteln

1. zur Überwachung und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln bei den in § 19 Abs. 1 Satz 3 genannten Personen und Einrichtungen der zuständigen Landesbehörde die rechtskräftige Entscheidung mit Begründung, wenn auf eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung erkannt oder der Angeklagte wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist,
2. zur Wahrnehmung der in § 19 Abs. 1 Satz 2 genannten Aufgaben dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte im Falle der Erhebung der öffentlichen Klage gegen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte
  - a) die Anklageschrift oder eine an ihre Stelle tretende Antragsschrift,
  - b) der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls und
  - c) die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung; ist mit dieser Entscheidung ein Rechtsmittel verworfen worden oder wird darin auf die angefochtene Entscheidung Bezug genommen, so ist auch diese zu übermitteln.

Die Übermittlung veranlaßt die Strafvollstreckungs- oder die Strafverfolgungsbehörde.

(4) Die das Verfahren abschließende Entscheidung mit Begründung in sonstigen Strafsachen darf der zuständigen Landesbehörde übermittelt werden, wenn ein Zusammenhang der Straftat mit dem Betäubungsmittelverkehr besteht und die Kenntnis der Entscheidung aus der Sicht der übermittelnden Stelle für die Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs erforderlich ist; Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

## **§ 28 Jahresbericht an die Vereinten Nationen**

(1) Die Bundesregierung erstattet jährlich bis zum 30. Juni für das vergangene Kalenderjahr dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Jahresbericht über die Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen nach einem von der Suchtstoffkommission der Vereinten Nationen beschlossenen Formblatt. Die zuständigen Behörden der Länder wirken bei der Erstellung des Berichtes mit und reichen ihre Beiträge bis zum 31. März für das vergangene Kalenderjahr dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte ein. Soweit die im Formblatt geforderten Angaben nicht ermittelt werden können, sind sie zu schätzen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, welche Personen und welche Stellen Meldungen, nämlich statistische Aufstellungen, sonstige Angaben und Auskünfte, zu erstatten haben, die zur Durchführung der internationalen Suchtstoffübereinkommen erforderlich sind. In der Verordnung können Bestimmungen über die Art und Weise, die Form, den Zeitpunkt und den Empfänger der Meldungen getroffen werden.

## **Sechster Abschnitt Straftaten und Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 29 Straftaten**

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
  2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
  3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
  4. (weggefallen)

5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
  - a) verschreibt,
  - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
7. entgegen § 13 Absatz 2
  - a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
  - b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,
8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.

Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.

(4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

#### **Fußnote**

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 3, 5: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 9.3.1994 I 1207 - 2 BvL 43/92 u. a. -

#### **§ 29a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre  
Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### **§ 30 Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht oder
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 einführt.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### **Fußnote**

§ 30 Abs. 1 Nr. 4: Nach Maßgabe der Entscheidungsformel mit dem GG vereinbar gem. BVerfGE v. 9.3.1994 - 2 BvL 43/92 u. a. -

#### **§ 30a Straftaten**

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

#### **§ 30b Straftaten**

§ 129 des Strafgesetzbuches gilt auch dann, wenn eine Vereinigung, deren Zwecke oder deren Tätigkeit auf den unbefugten Vertrieb von Betäubungsmitteln im Sinne des § 6 Nr. 5 des Strafgesetzbuches gerichtet sind, nicht oder nicht nur im Inland besteht.

### § 30c Vermögensstrafe

(1) In den Fällen des § 29 Abs. 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 und 13 ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit der Täter Betäubungsmittel, ohne mit ihnen Handel zu treiben, veräußert, abgibt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft.

(2) In den Fällen der §§ 29a, 30, 30a und 30b ist § 43a des Strafgesetzbuches anzuwenden.

### § 31 Strafmilderung oder Absehen von Strafe

Das Gericht kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 des Strafgesetzbuches mildern oder, wenn der Täter keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verwirkt hat, von Strafe absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, daß die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, daß Straftaten nach § 29 Abs. 3, § 29a Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 30a Abs. 1 von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können.

§ 46b Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

### § 31a Absehen von der Verfolgung

(1) Hat das Verfahren ein Vergehen nach § 29 Abs. 1, 2 oder 4 zum Gegenstand, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung absehen, wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre, kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht und der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt. Von der Verfolgung soll abgesehen werden, wenn der Täter in einem Drogenkonsumraum Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch, der nach § 10a geduldet werden kann, in geringer Menge besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht in jeder Lage des Verfahrens unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten das Verfahren einstellen. Der Zustimmung des Angeschuldigten bedarf es nicht, wenn die Hauptverhandlung aus den in § 205 der Strafprozeßordnung angeführten Gründen nicht durchgeführt werden kann oder in den Fällen des § 231 Abs. 2 der Strafprozeßordnung und der §§ 232 und 233 der Strafprozeßordnung in seiner Abwesenheit durchgeführt wird. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 die Teilnahme am Betäubungsmittelverkehr nicht anzeigt,
2. in einem Antrag nach § 7, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3 oder § 13 Absatz 3 Satz 3, unrichtige Angaben macht oder unrichtige Unterlagen beifügt,
3. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt,
4. einer vollziehbaren Auflage nach § 9 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 10a Abs. 3, zuwiderhandelt,
5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Betäubungsmittel ohne Genehmigung ein- oder ausführt,

6. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 3 oder 4, § 20 Abs. 1 oder § 28 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
7. entgegen § 12 Abs. 1 Betäubungsmittel abgibt oder entgegen § 12 Abs. 2 die Abgabe oder den Erwerb nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich meldet oder den Empfang nicht bestätigt,
8. entgegen § 14 Abs. 1 bis 4 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig kennzeichnet,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 Betäubungsmittel nicht vorschriftsmäßig vernichtet, eine Niederschrift nicht fertigt oder sie nicht aufbewahrt oder entgegen § 16 Abs. 2 Satz 1 Betäubungsmittel nicht zur Vernichtung einsendet, jeweils auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3,
11. entgegen § 17 Abs. 1 oder 2 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder entgegen § 17 Abs. 3 Aufzeichnungen oder Rechnungsdurchschriften nicht aufbewahrt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 bis 3 Meldungen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
13. entgegen § 24 Abs. 1 einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
14. entgegen § 24a den Anbau von Nutzhanf nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
15. Betäubungsmittel in eine Postsendung einlegt, obwohl diese Versendung durch den Weltpostvertrag oder ein Abkommen des Weltpostvereins verboten ist; das Postgeheimnis gemäß Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes wird insoweit für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit eingeschränkt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, soweit das Gesetz von ihm ausgeführt wird, im Falle des § 32 Abs. 1 Nr. 14 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung.

### **§ 33 Erweiterter Verfall und Einziehung**

(1) § 73d des Strafgesetzbuches ist anzuwenden

1. in den Fällen des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 und 13, sofern der Täter gewerbsmäßig handelt, und
2. in den Fällen der §§ 29a, 30 und 30a.

(2) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach den §§ 29 bis 30a oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 32 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

### **§ 34 Führungsaufsicht**

In den Fällen des § 29 Abs. 3, der §§ 29a, 30 und 30a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 des Strafgesetzbuches).

## **Siebenter Abschnitt**

### **Betäubungsmittelabhängige Straftäter**

### **§ 35 Zurückstellung der Strafvollstreckung**

(1) Ist jemand wegen einer Straftat zu einer Freiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren verurteilt worden und ergibt sich aus den Urteilsgründen oder steht

sonst fest, daß er die Tat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen hat, so kann die Vollstreckungsbehörde mit Zustimmung des Gerichts des ersten Rechtszuges die Vollstreckung der Strafe, eines Strafrestes oder der Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt für längstens zwei Jahre zurückstellen, wenn der Verurteilte sich wegen seiner Abhängigkeit in einer seiner Rehabilitation dienenden Behandlung befindet oder zusagt, sich einer solchen zu unterziehen, und deren Beginn gewährleistet ist. Als Behandlung gilt auch der Aufenthalt in einer staatlich anerkannten Einrichtung, die dazu dient, die Abhängigkeit zu beheben oder einer erneuten Abhängigkeit entgegenzuwirken.

(2) Gegen die Verweigerung der Zustimmung durch das Gericht des ersten Rechtszuges steht der Vollstreckungsbehörde die Beschwerde nach dem Zweiten Abschnitt des Dritten Buches der Strafprozeßordnung zu. Der Verurteilte kann die Verweigerung dieser Zustimmung nur zusammen mit der Ablehnung der Zustimmung durch die Vollstreckungsbehörde nach den §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz anfechten. Das Oberlandesgericht entscheidet in diesem Falle auch über die Verweigerung der Zustimmung; es kann die Zustimmung selbst erteilen.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht mehr als zwei Jahren erkannt worden ist oder
2. auf eine Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren erkannt worden ist und ein zu vollstreckender Rest der Freiheitsstrafe oder der Gesamtfreiheitsstrafe zwei Jahre nicht übersteigt

und im übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 1 für den ihrer Bedeutung nach überwiegenden Teil der abgeurteilten Straftaten erfüllt sind.

(4) Der Verurteilte ist verpflichtet, zu Zeitpunkten, die die Vollstreckungsbehörde festsetzt, den Nachweis über die Aufnahme und über die Fortführung der Behandlung zu erbringen; die behandelnden Personen oder Einrichtungen teilen der Vollstreckungsbehörde einen Abbruch der Behandlung mit.

(5) Die Vollstreckungsbehörde widerruft die Zurückstellung der Vollstreckung, wenn die Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgeführt wird und nicht zu erwarten ist, daß der Verurteilte eine Behandlung derselben Art alsbald beginnt oder wieder aufnimmt, oder wenn der Verurteilte den nach Absatz 4 geforderten Nachweis nicht erbringt. Von dem Widerruf kann abgesehen werden, wenn der Verurteilte nachträglich nachweist, daß er sich in Behandlung befindet. Ein Widerruf nach Satz 1 steht einer erneuten Zurückstellung der Vollstreckung nicht entgegen.

(6) Die Zurückstellung der Vollstreckung wird auch widerrufen, wenn

1. bei nachträglicher Bildung einer Gesamtstrafe nicht auch deren Vollstreckung nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 3 zurückgestellt wird oder
2. eine weitere gegen den Verurteilten erkannte Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung zu vollstrecken ist.

(7) Hat die Vollstreckungsbehörde die Zurückstellung widerrufen, so ist sie befugt, zur Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt einen Haftbefehl zu erlassen. Gegen den Widerruf kann die Entscheidung des Gerichts des ersten Rechtszuges herbeigeführt werden. Der Fortgang der Vollstreckung wird durch die Anrufung des Gerichts nicht gehemmt. § 462 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend.

### **§ 36 Anrechnung und Strafaussetzung zur Bewährung**

(1) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte in einer staatlich anerkannten Einrichtung behandeln lassen, so wird die vom Verurteilten nachgewiesene Zeit seines Aufenthaltes in dieser Einrichtung auf die Strafe angerechnet, bis infolge der Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt sind. Die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit trifft das Gericht zugleich mit der Zustimmung nach § 35 Abs. 1. Sind durch die Anrechnung zwei Drittel der Strafe erledigt oder ist eine Behandlung in der Einrichtung zu einem früheren Zeitpunkt

nicht mehr erforderlich, so setzt das Gericht die Vollstreckung des Restes der Strafe zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(2) Ist die Vollstreckung zurückgestellt worden und hat sich der Verurteilte einer anderen als der in Absatz 1 bezeichneten Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so setzt das Gericht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe oder des Strafrestes zur Bewährung aus, sobald dies unter Berücksichtigung des Sicherheitsinteresses der Allgemeinheit verantwortet werden kann.

(3) Hat sich der Verurteilte nach der Tat einer Behandlung seiner Abhängigkeit unterzogen, so kann das Gericht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen, anordnen, daß die Zeit der Behandlung ganz oder zum Teil auf die Strafe angerechnet wird, wenn dies unter Berücksichtigung der Anforderungen, welche die Behandlung an den Verurteilten gestellt hat, angezeigt ist.

(4) Die §§ 56a bis 56g und 57 Abs. 5 Satz 2 des Strafgesetzbuches gelten entsprechend.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 trifft das Gericht des ersten Rechtszuges ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Vollstreckungsbehörde, der Verurteilte und die behandelnden Personen oder Einrichtungen sind zu hören. Gegen die Entscheidungen ist sofortige Beschwerde möglich. Für die Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 3 und nach Absatz 2 gilt § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung entsprechend; die Belehrung über die Aussetzung des Strafrestes erteilt das Gericht.

### **§ 37 Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage**

(1) Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft mit Zustimmung des für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständigen Gerichts vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht, und seine Resozialisierung zu erwarten ist. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird,
2. der Beschuldigte den nach Satz 2 geforderten Nachweis nicht führt,
3. der Beschuldigte eine Straftat begeht und dadurch zeigt, daß die Erwartung, die dem Absehen von der Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde lag, sich nicht erfüllt hat, oder
4. auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel eine Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren zu erwarten ist.

In den Fällen des Satzes 3 Nr. 1, 2 kann von der Fortsetzung des Verfahrens abgesehen werden, wenn der Beschuldigte nachträglich nachweist, daß er sich weiter in Behandlung befindet. Die Tat kann nicht mehr verfolgt werden, wenn das Verfahren nicht innerhalb von zwei Jahren fortgesetzt wird.

(2) Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Gericht mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft das Verfahren bis zum Ende der Hauptverhandlung, in der die tatsächlichen Feststellungen letztmals geprüft werden können, vorläufig einstellen. Die Entscheidung ergeht durch unanfechtbaren Beschluß. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Unanfechtbar ist auch eine Feststellung, daß das Verfahren nicht fortgesetzt wird (Abs. 1 Satz 5).

(3) Die in § 172 Abs. 2 Satz 3, § 396 Abs. 3 und § 467 Abs. 5 der Strafprozeßordnung zu § 153a der Strafprozeßordnung getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

### **§ 38 Jugendliche und Heranwachsende**

(1) Bei Verurteilung zu Jugendstrafe gelten die §§ 35 und 36 sinngemäß. Neben der Zusage des Jugendlichen nach § 35 Abs. 1 Satz 1 bedarf es auch der Einwilligung des

Erziehungsberechtigten und des gesetzlichen Vertreters. Im Falle des § 35 Abs. 6 Satz 2 findet § 83 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes sinngemäß Anwendung. Abweichend von § 36 Abs. 4 gelten die §§ 22 bis 26a des Jugendgerichtsgesetzes entsprechend. Für die Entscheidungen nach § 36 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 sind neben § 454 Abs. 4 der Strafprozeßordnung die §§ 58, 59 Abs. 2 bis 4 und § 60 des Jugendgerichtsgesetzes ergänzend anzuwenden.

(2) § 37 gilt sinngemäß auch für Jugendliche und Heranwachsende.

## **Achter Abschnitt**

### **Übergangs- und Schlußvorschriften**

#### **§ 39 Übergangsregelung**

Einrichtungen, in deren Räumlichkeiten der Verbrauch von mitgeführten, ärztlich nicht verschriebenen Betäubungsmitteln vor dem 1. Januar 1999 geduldet wurde, dürfen ohne eine Erlaubnis der zuständigen obersten Landesbehörde nur weiterbetrieben werden, wenn spätestens 24 Monate nach dem Inkrafttreten des Dritten BtMG-Änderungsgesetzes vom 28. März 2000 (BGBl. I S. 302) eine Rechtsverordnung nach § 10a Abs. 2 erlassen und ein Antrag auf Erlaubnis nach § 10a Abs. 1 gestellt wird. Bis zur unanfechtbaren Entscheidung über einen Antrag können diese Einrichtungen nur weiterbetrieben werden, soweit die Anforderungen nach § 10a Abs. 2 oder einer nach dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnung erfüllt werden. § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 und 11 gilt auch für Einrichtungen nach Satz 1.

#### **§ 39a Übergangsregelung aus Anlass des Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften**

Für eine Person, die die Sachkenntnis nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 nicht hat, aber am 22. Juli 2009 die Voraussetzungen nach § 141 Absatz 3 des Arzneimittelgesetzes erfüllt, gilt der Nachweis der erforderlichen Sachkenntnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 als erbracht.

#### **§§ 40 und 40a**

(gegenstandslos)

#### **§ 41**

(weggefallen)

#### **Anlage I (zu § 1 Abs. 1) nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel)**

(Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2001, 1180 - 1186;  
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)

Spalte 1	enthält die International Nonproprietary Names (INN) der Weltgesundheitsorganisation. Bei der Bezeichnung eines Stoffes hat der INN Vorrang vor allen anderen Bezeichnungen.
Spalte 2	enthält andere nicht geschützte Stoffbezeichnungen (Kurzbezeichnungen oder Trivialnamen). Wenn für einen Stoff kein INN existiert, kann zu seiner eindeutigen Bezeichnung die in dieser Spalte fett gedruckte Bezeichnung verwendet werden. Alle anderen nicht fett gedruckten Bezeichnungen sind wissenschaftlich nicht eindeutig. Sie sind daher in Verbindung mit der Bezeichnung in Spalte 3 zu verwenden.
Spalte 3	enthält die chemische Stoffbezeichnung nach der Nomenklatur der International Union of Pure and Applied Chemistry (IUPAC). Wenn in Spalte 1 oder 2 keine Bezeichnung aufgeführt ist, ist die der Spalte 3 zu verwenden.

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
Acetorphin	-	(4,5alpha-Epoxy-7alpha-((R)-2-hydroxypentan-2-yl)-6-methoxy-17-methyl-6,14-ethenomorphinan-3-yl)acetat

# **Strafvollzugsgesetz und bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz**

Allgemeine Verfügung des Ministers der Justiz

Vom 1. März 1991

zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung

Vom 20. November 2004

(4400-IV.7)

## **I.**

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) und die Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) setze ich zum 1. März 1991 für den Bereich des Landes Brandenburg mit der Maßgabe in Kraft, daß die Verwaltungsvorschriften, die eine Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben durch Beamte vorsehen, insoweit erst nach Einführung eines Landesbeamtengesetzes und dem Vorhandensein geeigneter Personen wirksam werden.

## **II.**

VVStVollzG und DSVollz erscheinen zusammen mit dem Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung - Strafvollzugsgesetz (StVollzG) - vom 16. März 1976 als Sonderdruck und können bei der JVA Rheinbach (Nordrhein-Westfalen) bezogen werden.

Potsdam, den 1. März 1991

Dr. Bräutigam  
Minister der Justiz

## **Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz**

Stand: 1. Oktober 2004

### **VV zu § 5**

Durch die ärztliche Untersuchung soll der Gesundheitszustand des Gefangenen einschließlich der Körpergröße, des Körpergewichts und des Zustands des Gebisses festgestellt werden; insbesondere ist zu prüfen, ob der Gefangene vollzugstauglich, oder er ärztlicher Behandlung bedürftig, ob er seines Zustandes wegen anderen gefährlich, ob und in welchem Umfang er arbeitsfähig und zur Teilnahme am Sport tauglich ist und ob gesundheitliche Bedenken gegen die Einzelunterbringung bestehen. Das Ergebnis der Untersuchung ist schriftlich niederzulegen.

### **VV zu § 6**

die Freiheit ein Überbrückungsgeld in angemessener Höhe zur Verfügung steht.

(2) Ausgaben, die der Eingliederung dienen, sind insbesondere Aufwendungen zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und einer Unterkunft nach der Entlassung.

#### VV zu § 56

1

Für die Anstalten gelten die allgemeinen Vorschriften für die gesundheitsbehördliche Überwachung.

2

Der Anstaltsarzt achtet auf Vorgänge und Umstände, von denen Gefahren für die Gesundheit von Personen in der Anstalt ausgehen können. Jeder Bedienstete, der eine Gefahr für die gesundheitlichen Verhältnisse zu erkennen glaubt, ist verpflichtet, dieses unverzüglich zu melden.

3

Der Anstaltsarzt hat nach den Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtige übertragbare Krankheiten dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen und den Gefangenen, soweit erforderlich ist, abzusondern. Kranke, bei denen zurzeit der Entlassung noch Ansteckungsgefahr besteht oder deren Behandlung noch nicht abgeschlossen ist, werden dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich gemeldet. Gegebenenfalls ist zu veranlassen, dass sie in die zuständige öffentliche Krankenanstalt gebracht werden.

#### VV zu § 57

Die Gefangenen sind auf die Möglichkeit von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten hinzuweisen. Die Maßnahmen werden auf Antrag durchgeführt.

#### VV zu § 58

1

(1) Einen Gefangenen, der sich krank meldet, einen Unfall erleidet, einen Selbstmordversuch begeht oder sich selbst beschädigt, sowie einen Gefangenen, dessen Aussehen oder Verhalten und Verdacht nahe legt, dass er körperlich oder geistig erkrankt ist, zeigt der die Feststellung betreffende Bedienstete schriftlich, notfalls mündlich voraus, dem Anstaltsarzt an. Wenn ärztliche Hilfe nicht sofort erforderlich erscheint, untersucht der Arzt den krankgemeldeten Gefangenen in der nächsten Sprechstunde.

(2) Der Arzt stellt fest, ob der Gefangene als krank zu führen ist, ob er bettlägerig krank ist, in welchem Umfange er arbeitsfähig ist, ob er einer besonderen Unterbringung oder

speziellen Behandlung zu führen ist, ob er bettlägerig krank ist, in welchem Umfange er arbeitsfähig ist, ob er einer besonderen Unterbringung oder speziellen Behandlung bedarf oder ob er vollzugstauglich ist.

2

(1) Kann der Anstaltsarzt nicht erreicht werden, so wird in dringenden Fällen ein anderer Arzt herbeigerufen.

(2) Hält es der Anstaltsarzt nach Art oder Schwere des Falles für erforderlich, zieht er einen anderen Arzt oder Facharzt hinzu.

3

Der Anstaltsleiter kann nach Anhören des Anstaltsarztes dem Gefangenen ausnahmsweise gestatten, auf eigene Kosten einen beratenden Arzt hinzuzuziehen. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn der Gefangene den in Aussicht genommenen Arzt und den Anstaltsarzt untereinander von der ärztlichen Schweigepflicht entbindet. Bei der Wahl des Zeitpunktes und der Bestimmung der Häufigkeit ärztlicher Bemühungen ist auf die besonderen räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse in der Anstalt Rücksicht zu nehmen.

4

(1) Die ärztlichen Verordnungen sind genau zu befolgen. Es ist darauf zu achten, dass Arzneimittel nicht missbraucht werden. Für die Einhaltung der ärztlichen Einnahmeverordnung ist der Gefangene in der Regel selbst verantwortlich. Bei einem Gefangenen mit Persönlichkeitsstörung und für die Einnahme stark wirkender Arzneimittel kann angeordnet werden, dass Arzneimittel in Gegenwart eines Bediensteten einzunehmen sind. Bei Missbrauchsgefahr ist darauf zu achten, dass der Gefangene das Arzneimittel tatsächlich einnimmt, nach Möglichkeit durch Verabreichen in aufgelöstem Zustand.

(2) Gifte und andere stark wirkende Arzneimittel hat der Arzt ständig unter sicherem Verschluss aufzubewahren. Alle anderen Arzneimittel sind so sicher unterzubringen, dass sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(3) Es dürfen nur durch die Anstalt beschaffte Arzneimittel verwendet werden, es sei denn, der Anstaltsarzt lässt Ausnahmen zu. Diese Bestimmung gilt nicht für ärztlich verordnete Arzneimittel, die von einem Gefangenen beschafft werden, der in einem freien Beschäftigungsverhältnis steht.

#### VV zu § 60

Dem Gefangenen kann in der nächstgelegenen Vollzugsanstalt ambulante Krankenpflege gewährt werden, wenn eine Rückkehr in die zuständige Anstalt nicht zumutbar ist.

#### VV zu § 65

(1) In einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges ist eine Bewachung durch Vollzugsbedienstete bei Fortdauer der Strafvollstreckung nur dann erforderlich, wenn eine Flucht aufgrund der Persönlichkeit des Gefangenen oder der besonderen Umstände zu befürchten ist. Wenn auf eine Bewachung ausschließlich im Hinblick auf den Krankheitszustand verzichtet wurde, ist das Krankenhaus zu ersuchen, der Anstalt eine Besserung des Befindens mitzuteilen, die eine Flucht möglich erscheinen lässt.

(2) Kann die sachgemäße Behandlung oder Beobachtung eines Gefangenen nur in einem Krankenhaus außerhalb des Vollzuges, das die gebotene Fortdauer der Bewachung nicht zulässt, durchgeführt werden, so sind bei der Entscheidung über eine Verlegung des Gefangenen in dieses Krankenhaus die Dringlichkeit der Krankenhausunterbringung und die Entweichungsgefahr sowie die Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeneinander abzuwägen. Eine nicht unverzüglich erforderliche stationäre Behandlung ist danach unter Umständen aufzuschieben.

#### IV zu § 66

(1) Der Tod des Gefangenen wird der Aufsichtsbehörde angezeigt.

(2) Das Guthaben des verstorbenen Gefangenen bei der Anstaltszahlstelle und seine Habe werden an den Berechtigten ausgehändigt.

#### VV zu § 67

Die VV Nummer 2 Abs. 4 Satz 1 und Nummer 3 Abs. 4 Satz 1 zu § 39 gelten entsprechend.

#### VV zu § 68

1

Zeitungen und Zeitschriften können durch die Anstalt, den Gefangenen oder einen Dritten bestellt werden. Sie dürfen in der Regel nur über den Postzeitungsdienst oder im Abonnement bezogen werden.

2

Der Gefangene kann für den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften sein Hausgeld, sein Taschengeld und seinen Eigengeld verwenden.

3

Die Weitergabe von Zeitungen und Zeitschriften oder von Teilen und Ausschnitten an andere Gefangene kann untersagt werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

4

Senatsverwaltung für Justiz

## Verwaltungsvorschriften zur Versorgung der Gefangenen mit Arznei- und Verbandmitteln, Zahnersatz und Zahnkronen, Sehhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln

Vom 22. Dezember 2008

Just III A 2

Telefon: 9013-3902 oder 9013-0, intern 913-3902

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird zu den §§ 58, 59, 61, 62 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), den hierzu ergangenen bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften und zu § 34 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln) sowie den hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften ergänzend bestimmt:

### 1 Art und Umfang

Soweit in den nachstehenden Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für Art und Umfang der Leistungen die entsprechenden Vorschriften des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) und die aufgrund dieser Vorschriften beschlossenen Richtlinien der Bundesausschüsse.

### 2 Arznei- und Verbandmittel

(1) Im Rahmen der Leistungen zur Krankenbehandlung haben Gefangene Anspruch auf Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln.

(2) In medizinisch notwendigen Fällen dürfen zu Lasten des Landeshaushalts auch die nach § 34 in Verbindung mit § 93 SGB V von der Verordnung zu Lasten der Krankenkassen ausgeschlossenen Arzneimittel verordnet werden.

### 3 Zahnersatz und Zahnkronen

(1) Volljährige Gefangene erhalten grundsätzlich einen Zuschuss zu den Kosten einer notwendigen zahnprothetischen Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) sowie zu den Kosten für notwendige zahntechnische Leistungen in Höhe von 60 % aus Haushaltsmitteln. Minderjährige Gefangene müssen sich nicht an den Kosten beteiligen.

(2) Die zahnprothetische Behandlung ist notwendig, soweit Gefangene ihrer zur Befreiung von Schmerzen, zur Erhaltung erkrankter Zähne oder zur Behebung oder Verhütung ernstlicher Störungen ihres gesundheitlichen Allgemeinzustandes bedürfen.

(3) Gefangenen, deren voraussichtliche Verweildauer im Vollzug weniger als 6 Monate vom Zeitpunkt der Antragstellung auf Zahnersatz beträgt oder deren zahnprothetische Behandlung voraussichtlich nicht vor ihrer Entlassung beendet sein wird, darf ausnahmsweise ein Zuschuss aus dem Landeshaushalt bis zur Höhe von 60 % gewährt werden, wenn es aus allgemein medizinischen Gesichtspunkten unumgänglich ist, sofort eine zahnprothetische Behandlung durchzuführen. Die Entscheidung trifft der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin auf Vorschlag des Zahnarztes bzw. der Zahnärztin nach Anhörung des Anstaltsarztes bzw. der Anstaltsärztin.

(4) Für Gefangene, die nach § 46 StVollzG oder § 59 JStVollzG Bln taschengeldberechtigt sind, können die Kosten für die zahnprothetische Versorgung bis zur vollen Höhe übernommen werden, wenn kein Dritter die Kosten übernimmt und auch die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes nicht in Betracht

kommt. Dies gilt auch für die verbleibenden Restkosten, wenn das nach § 51 Abs. 3 StVollzG freigegebene Überbrückungsgeld nicht zur vollen Kostendeckung ausreicht. Ist jedoch davon auszugehen, dass Gefangene noch vor ihrer Haftentlassung über genügend Mittel verfügen werden, soll der Eigenanteil unter Beachtung des § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO und der hierzu ergangenen AV Nr. 1 gestundet werden. Hierüber entscheidet der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin.

(5) Liegen die Voraussetzungen der vorgenannten Regelungen nicht vor, können Gefangene auf eigene Kosten Zahnersatz oder Zahnkronen anfertigen lassen, wenn der Anstaltszahnarzt bzw. die Anstaltszahnärztin dies für unbedenklich hält.

(6) Auf Antrag kann Gefangenen auch über das Maß des Notwendigen hinaus eine aufwendigere zahnprothetische Behandlung gewährt werden, wenn sie für die Mehrkosten selbst aufkommen.

### 4 Sehhilfen

(1) Benötigen Gefangene zum Ausgleich krankhafter Sehstörungen, die sich auf das Allgemeinbefinden auswirken, eine Sehhilfe, so wird ihnen aus Haushaltsmitteln grundsätzlich eine Brille beschafft. Kontaktlinsen werden aus Haushaltsmitteln nur dann bezahlt, wenn sie medizinisch zwingend erforderlich sind. In diesen Fällen können auch die für die Kontaktlinsen notwendigen Reinigungs- und Pflegemittel sowie Benetzungsfüssigkeit zu Lasten des Landeshaushalts beschafft werden. Die Sehhilfen sind in einfacher Ausführung zu beschaffen und werden den Gefangenen übereignet.

(2) Grundlage für die Beschaffung einer Sehhilfe ist die Verordnung eines Augenarztes bzw. einer Augenärztin oder eines Optikers bzw. einer Optikerin. Aufgrund dieser Verordnung hat der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin zu prüfen und aktenkundig zu machen, welche der Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe auf Kosten des Landeshaushalts vorliegen. Verfügt der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin über die erforderliche Sachkunde, kann er oder sie die Brille selbst verordnen.

(3) Liegen die Voraussetzungen für die Beschaffung einer Sehhilfe aus Haushaltsmitteln nicht vor, so kann den Gefangenen auf Antrag gestattet werden, sich aus eigenen Mitteln eine Sehhilfe zu beschaffen, wenn der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin dies für unbedenklich hält.

(4) Werden Gefangene in Anstaltsbetrieben zu Arbeiten eingesetzt, die das Augenlicht gefährden, erhalten sie aus Mitteln der Arbeitsverwaltung Schutzbrillen nach den jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften. In Unternehmerbetrieben sind die notwendigen Schutzbrillen vom Unternehmen zu stellen.

### 5 Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel

(1) Die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln auf Kosten des Landeshaushalts ist gemäß § 59 StVollzG und gemäß § 34 Abs. 3 JStVollzG grundsätzlich nur dann gerechtfertigt, wenn die voraussichtliche Dauer des Freiheitsentzugs 6 Monate übersteigt. In besonderen Fällen können die Kosten hierfür auch bei kürzerem Freiheitsentzug auf Kosten des Landeshaushalts übernommen werden. Hierüber entscheidet der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin auf Vorschlag des Anstaltsarztes oder der Anstaltsärztin.

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Ausstattung auf Kosten des Landeshaushalts nicht vor, können Gefangene Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel auf eigene Kosten anfertigen oder beschaffen lassen, wenn der Anstaltsarzt oder die Anstaltsärztin dies für unbedenklich hält.

(3) Die Beschaffung von Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln setzt eine ärztliche Verordnung voraus.

(4) Soll die Beschaffung auf Kosten des Landeshaushalts erfolgen, ist eine nicht vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin ausgestellte Verordnung vom Anstaltsarzt oder von der Anstaltsärztin dahin zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 59 StVollzG bzw. des § 34 Abs. 3 JStVollzG Bln vorliegen.

## 6

**Festbeträge**

Soweit für die zu verordnenden Arznei-, Verband- und Hilfsmittel Festbeträge nach §§ 35 und 36 SGB V festgesetzt sind, dürfen zu Lasten des Landeshaushalts nur die Mittel verordnet werden, deren Preise die entsprechenden Festbeträge nicht übersteigen.

## 7

**Zuzahlungen**

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 31, 32 und 33 SGB V müssen Gefangene für Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmittel keine Zuzahlungen leisten.

## 8

**Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten**

(1) Die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten beschädigter, zerstörter oder verlorengegangener Zahnprothesen und Hilfsmittel haben die Gefangenen grundsätzlich selbst zu tragen. Hiervon kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit

- a) das Land Berlin nach zivilrechtlichen Grundsätzen zum Schadensersatz verpflichtet ist,
- b) eine Leistung nach dem SGB VII (gesetzliche Unfallversicherung) in Betracht kommt,
- c) die Gefangenen den Verlust oder den Schaden nicht vorsätzlich oder grob-fahrlässig verursacht haben, oder
- d) Gefangenen die volle oder teilweise Kostentragung billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 trifft der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin.

## 9

**Eigenleistung der Gefangenen**

(1) Soweit die Gefangenen nach den vorstehenden Bestimmungen die Kosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind diese Eigenleistungen aus dem Haus- und/oder Eigengeld, auch wenn es – ohne Absprache mit der Anstalt – für eine andere Verwendung eingezahlt wurde, zu erbringen. Reichen Haus- und Eigengeld hierfür nicht in vollem Umfang, kann der Anstaltsleiter bzw. die Anstaltsleiterin die Inanspruchnahme des Überbrückungsgeldes gemäß § 51 Abs. 3 StVollzG anordnen. Reichen die hiernach zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus, so kann Gefangenen auf Antrag ein in Raten rückzahlbarer Vorschuss auf die Bezüge gewährt werden.

(2) Mit der zahnprothetischen Behandlung oder der Versorgung mit Hilfsmitteln darf erst begonnen werden, wenn sichergestellt ist, dass die benötigten Gelder den Gefangenen zur Verfügung stehen.

## 10

**Untersuchungsgefangene**

Für Untersuchungsgefangene sind die vorstehenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

## 11

**Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde**

Von den vorstehenden Regelungen darf nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abgewichen werden.

## 12

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Ausführungsvorschriften  
zu § 50 StVollzG

*zur f. DRV,  
s. GVP*

Vom 16. Dezember 2008

Just III A 7

Telefon: 9013-3933 oder 9013-0, intern 913-3933

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

1

Für jeden Tag, an dem die Voraussetzungen des § 50 StVollzG zur Beitragsentrichtung vorgelegen haben, werden grundsätzlich Haftkostenbeiträge erhoben.

2

In den Fällen des § 50 Abs. 1 Satz 5 StVollzG ist bei der Prüfung einer möglichen Gefährdung der Wiedereingliederung der Gefangenen ein strenger Maßstab anzulegen. Die für eine Nichterhebung von Haftkosten maßgeblichen Gründe sind aktenkundig zu machen.

3

In den Fällen des § 50 Abs. 2 Satz 5 StVollzG soll der Haftkostenbeitrag auch nicht zulasten des Überbrückungsgelds angesetzt werden.

4

In den Fällen des § 50 Abs. 4 StVollzG soll die Selbstbeschäftigung von der monatlichen Vorauszahlung des Haftkostenbeitrags abhängig gemacht werden. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen besonderer Gründe, die aktenkundig zu machen sind, zulässig.

5

- (1) Die Justizvollzugsanstalten werden jährlich über die festgestellten Haftkostenbeiträge durch die Senatsverwaltung für Justiz unterrichtet.
- (2) Die Gefangenen sind über die Berechnungsgrundlage und die Höhe der Haftkostenbeiträge zu informieren.
- (3) Zur Sicherung der Haftkostenbeiträge ist auch die Abgabe von Abtretungserklärungen durch die Gefangenen hinzuwirken.
- (4) Die Haftkostenbeiträge sind außer in den Fällen des § 50 Abs. 4 StVollzG monatlich nachträglich bei dem Haushaltstitel 111 12 (Entgelt für die Beköstigung, Betreuung und Unterkunft) zu vereinnahmen.

6

Diese Ausführungsvorschriften treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

# Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO)

JVKostO

Ausfertigungsdatum: 14.02.1940

Vollzitat:

"Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) geändert worden ist"

**Stand:** Zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 2.10.2009 I 3214

## Fußnote

Textnachweis Geltung ab: 1. 1.1976 Maßgaben aufgrund EinigVtr vgl. JVKostO Anhang EV  
Überschrift: IdF d. Art. 8 Nr. 1 G v. 10.12.2001 I 3422 mwV 15.12.2001  
Diese Verordnung ist gem. § 16 in der ursprünglichen Fassung am 1.4.1940 in Kraft  
getreten

## Eingangsformel

Auf Grund des Artikels 5 des Ersten Rechtspflegeüberleitungsgesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) wird folgendes verordnet:

## Art I

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden

1. in Justizverwaltungsangelegenheiten,
2. im Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen und
3. in der Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof nach dem IStGH-Gesetz

von den Justizbehörden des Bundes und in Angelegenheiten nach den Nummern 203, 204 und den Abschnitten 3, 4 und 7 des Gebührenverzeichnisses von den Justizbehörden der Länder Kosten (Gebühren und Auslagen) nach diesem Gesetz erhoben. § 7b gilt für die Justizbehörden der Länder.

(2) § 4 Abs. 8, § 5 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 3 und § 13 sind auch dann anzuwenden, wenn von Justizbehörden der Länder Kosten in den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Angelegenheiten erhoben werden.

#### § 2

(1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis.

(2) Bei Rahmengebühren setzt die Behörde, die die gebührenpflichtige Amtshandlung vornimmt, die Höhe der Gebühr fest. Sie hat dabei insbesondere die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten, die mit der Vornahme der Amtshandlung verbundene Mühewaltung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners zu berücksichtigen.

(1) Zur Zahlung der in Abschnitt 4 des Gebührenverzeichnisses bestimmten Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Abruf tätigt. Erfolgt der Abruf unter einer Kennung, die auf Grund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, ist Schuldner der Kosten derjenige, der sich zum Abrufverfahren angemeldet hat.

(2) Zur Zahlung der Gebühren nach den Nummern 701 und 702 des Gebührenverzeichnisses ist derjenige verpflichtet, unter dessen Kennung, die auf Grund der Anmeldung zum Abrufverfahren vergeben worden ist, der Abruf erfolgt ist.

### § 7c

Erfordert die Erteilung einer Auskunft für wissenschaftliche Forschungsvorhaben aus den vom Bundesamt für Justiz geführten Registern einen erheblichen Aufwand, ist eine Gegenleistung zu vereinbaren, welche die notwendigen Aufwendungen deckt. § 12 ist entsprechend anzuwenden.

### § 8

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit der Bund und die Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen.

(2) Die sonstigen Vorschriften, durch die eine sachliche oder persönliche Kostenfreiheit gewährt wird, bleiben unberührt.

(3) Die Gebührenfreiheit entbindet, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Auslagen.

### § 9

Weder Gebühren noch Auslagen - ausgenommen Schreibauslagen nach § 4 - werden erhoben

1. für Amtshandlungen, die durch Anzeigen, Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, der Anordnung oder der Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und Sicherung oder der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit oder der Vollstreckung einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung veranlaßt werden;
2. in Gnädensachen;
3. in Zentralregisterangelegenheiten, ausgenommen für die Erteilung von Führungszeugnissen nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes;
4. in Gewerbezentralregisterangelegenheiten, ausgenommen für die Erteilung von Auskünften nach § 150 der Gewerbeordnung;
5. im Verfahren über Anträge nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen sowie über Anträge auf Entschädigung für sonstige Nachteile, die jemandem ohne sein Verschulden aus einem Straf- oder Bußgeldverfahren erwachsen sind;
6. für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft im Aufgebotsverfahren.

### § 10

(aufgehoben)

### § 11

Gebühren und Auslagen, die bei richtiger Behandlung der Sache nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

### § 12

Die Behörde kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten

Senatsverwaltung für Justiz

**Ausführungsvorschriften  
zu § 195 StVollzG, § 57 Absatz 7 JStVollzG Bln  
und § 25 Absatz 5 UVollzG Bln**

Vom 11. Januar 2010

Just III A 11

Telefon: 9013-3421 oder 9013-0, intern 913-3421

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Buchstabe b AZG wird bestimmt:

**1  
Versicherungspflicht**

(1) Versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit sind gemäß § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe (§§ 43, 44, 45 StVollzG; § 25 UVollzG Bln; § 57 JStVollzG Bln) erhalten, soweit sie nicht

nach anderen Vorschriften des SGB III versicherungspflichtig oder nach § 28 SGB III versicherungsfrei sind.

(2) Versicherungspflicht besteht auch für Gefangene, die oben bezeichnete Leistungen für die Zeit der Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 42 StVollzG; § 58 JStVollzG Bln) beziehen. Gleiches gilt gemäß § 26 Absatz 2 Nummer 1 SGB III für Gefangene, die Verletztengeld beziehen, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung nach § 26 Absatz 1 Nummer 4 SGB III versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem SGB III bezogen haben.

(3) Das Versicherungspflichtverhältnis beginnt nach § 24 Absatz 2 SGB III mit dem Tage, an dem Gefangene eine Arbeit oder sonstige Beschäftigung, eine berufliche Bildungsmaßnahme oder einen Unterricht mit einem Anspruch auf Arbeitsentgelt oder auf Ausbildungsbeihilfe aufnehmen (§§ 37, 38, 41, 43 und 44 StVollzG; §§ 24 und 25 UVollzG Bln; §§ 37 und 57 JStVollzG Bln).

(4) Das Versicherungspflichtverhältnis endet nach § 24 Absatz 4 SGB III mit dem Tage vor Eintritt der Versicherungsfreiheit oder an dem die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht letztmals erfüllt waren.

**2  
Versicherungsfreiheit**

(1) Versicherungsfrei sind Gefangene

- a) die das Lebensjahr für den Anspruch auf Regelaltersrente im Sinne des SGB VI vollenden, mit Ablauf des Monats, in dem sie das maßgebliche Lebensjahr vollenden (§ 28 Absatz 1 Nummer 1 SGB III),
- b) die wegen einer Minderung ihrer Leistungsfähigkeit dauernd der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen (§ 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III),
- c) während der Zeit, für die ihnen eine dem Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers zuerkannt ist (§ 28 Absatz 1 Nummer 3 SGB III),
- d) beim Bezug von Leistungen, die als Ersatz für Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz dienen (zum Beispiel Zeugenentschädigung, Unterhaltsgeld [UHG], Billigkeitsentschädigung bei einem Unfall, der kein Arbeitsunfall im Sinne des SGB VII ist),

e) die sich in Abschiebungshaft befinden,

f) die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen (§ 27 Absatz 2 SGB III in Verbindung mit § 8 SGB IV).

(2) Zweifelsfälle einer Versicherungsfreiheit sind mit der zuständigen Agentur für Arbeit beziehungsweise mit der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit zu klären.

**3  
Nachweis und Bescheinigung  
der versicherungspflichtigen Zeiten**

(1) Die versicherungspflichtigen Zeiten sind in dem Erfassungsbeleg nachzuweisen.

(2) Nach § 312 Absatz 4 SGB III hat die Justizvollzugsanstalt Gefangenen bei ihrer Entlassung eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Gefangene versicherungspflichtig waren.

(3) Bei einer Verlegung in eine Justizvollzugsanstalt außerhalb des Landes Berlin ist der aufnehmenden Anstalt eine Bescheinigung über die versicherungspflichtigen Zeiten des Gefangenen

zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist zu der Gefangenenpersonalakte zu nehmen.

**4  
Abführung der Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Beiträge für versicherungspflichtige Gefangene entrichtet das Land Berlin (§ 347 Nummer 3 SGB III).

(2) Die Abführung der Beiträge richtet sich nach der Gefangenen-Beitragsverordnung vom 3. März 1998 (BGBl. I S. 430) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Justizvollzugsanstalten leisten zum Ende eines jeden Kalendervierteljahres einen Abschlag auf die in diesem Zeitraum entstandenen Beitragsansprüche der Bundesagentur für Arbeit und nehmen innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die fällige Endabrechnung vor.

**5  
Einbehaltung von Beitragsanteilen der Gefangenen**

(1) Bei jeder Abrechnung des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe versicherungspflichtiger Gefangener ist der in § 195 StVollzG, § 57 Absatz 7 JStVollzG Bln und § 25 Absatz 5 UVollzG Bln bestimmte Beitragsanteil einzubehalten.

(2) Bei unbilliger Härte kann auf Antrag der Gefangenen von der Einbehaltung des Beitragsanteils abgesehen werden. Dies geschieht jedoch erst ab dem Monat, der auf die Entscheidung folgt.

**6  
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung**

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Gefangene, die in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen oder sich selbst beschäftigen (§ 39 StVollzG; § 37 Absatz 4 JStVollzG Bln).

**7  
Schlussvorschrift**

Diese Ausführungsvorschriften treten am 15. Januar 2010 in Kraft und mit Ablauf des 14. Januar 2015 außer Kraft.

§§ Normen

- Inhaltlich  
- Freigang

§ 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V

GR 12.05.1987, Teil ...1

Siehe auch

BSG 10.03.1987 - 3 RK 23/86

Kurzinfo

Der Anspruch auf Leistungen ruht, solange Versicherte sich in Untersuchungshaft befinden, nach § 126 a StPO einstweilen untergebracht sind (Unterbringung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bei Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit) oder gegen sie eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird. Eine freiheitsentziehende Maßregel in diesem Sinne ist eine Maßnahme auf Grund der §§ 61 bis 72 StGB. Dazu gehört u. a. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (vgl. § 61 Nr. 1 in Verb. mit § 63 StGB). Die Ruhenswirkung tritt nur ein, soweit Ansprüche auf entsprechende Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG bestehen oder sonstige Gesundheitsfürsorge gewährt wird.

Gefangene, bei denen eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel zur Besserung und Sicherung vollzogen wird, haben einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach §§ 57 ff. StVollzG. Für Untersuchungshäftlinge, nach § 126a StPO einstweilig Unterbrachte sowie für jugendliche Strafgefangene, die in einer Jugendstrafanstalt einsitzen, gelten die Vorschriften des StVollzG über die Gesundheitsfürsorge nicht. Für diesen Personenkreis ist allerdings trotz Fehlens eindeutiger gesetzlicher Vorschriften sichergestellt, dass in aller Regel in entsprechender Anwendung der Vorschriften des StVollzG Gesundheitsfürsorge gewährt wird.

Der Leistungsrahmen der Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG ist an die Vorschriften des SGB V angepasst (vgl. Artikel 51 GRG). Die jeweiligen Leistungen sind deckungsgleich, sodass Leistungen aus der Krankenversicherung grds. nicht in Betracht kommen. Ausnahmen gelten hinsichtlich der so genannten Freigänger und in Bezug auf das Krankengeld.

Für Strafgefangene, die als "Freigänger" einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt nachgehen und deswegen krankenversichert sind, ruht nach § 62 a StVollzG der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge. Da § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkassen nur insoweit zum Ruhen bringt, wie ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge besteht, sind für die betroffenen Freigänger die

üblichen Leistungen der Krankenkasse z. B. im Rahmen der kassen-/vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

Die Gesundheitsfürsorge sieht für Gefangene Krankengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung nicht vor. Der Anspruch auf das Krankengeld wird somit durch eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht berührt. Mithin kann ein Krankengeldanspruch in den Fällen realisiert werden, in denen während einer Arbeitsunfähigkeit die Haft angetreten wird. Dies gilt auch, soweit ein Anspruch auf Krankengeld aus einer Mitgliedschaft auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses als Freigänger erworben wird.

- Darstellung, Majanfer

geregelt sein. Vertragliche oder tarifvertragliche Regelungen sind keine derartigen Vorschriften und können daher für Abs. 1 Nr. 3 nicht genügen (vgl. Peters, Kommentar zu § 313 RVO, Anmerkung 12 b).

Auch Entwicklungshelfer brauchen die Kassenleistung nicht in Anspruch zu nehmen, da sie insoweit nach dem Entwicklungshelfergesetz versorgt sind (vgl. Krauskopf, Kommentar zu § 313 RVO, Anmerkung 5).

4. Gewahrsam

Nr. 4 knüpft mit zwei inhaltlichen Änderungen an § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO a. F. an. Der amtlichen Begründung gemäß BR-Drucks. 200/88, S. 165 ist Folgendes zu entnehmen:

„Die ausdrückliche Aufführung der gemäß § 126 a StPO Untergebrachten berücksichtigt das Urteil des Bundessozialgerichts vom 10. März 1987 - 3 RK 23/86 -. In dieser Entscheidung hat das Bundessozialgericht festgestellt, dass bei Versicherten, die gemäß § 126 a StPO einstweilig untergebracht sind, die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung ruhen. Der jetzt angefügte letzte Halbsatz berücksichtigt ferner, dass Strafgefangenen gemäß § 39 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz gestattet werden kann, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzuziehen, und dass sie deshalb krankenversichert sein können. Die mit Artikel 48 dieses Entwurfes eingeführte Vorschrift des § 62 a Strafvollzugsgesetz und die Änderung des § 78 Strafvollzugsgesetz lassen für diese Gefangenen den Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58, 61, 76 und 77 Strafvollzugsgesetz ruhen. Entsprechend nimmt Nr. 4 diese Gefangenen von dem Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus. Nr. 4 berücksichtigt ferner, dass auch Gefangene, deren Vollzug nicht von den Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes geregelt wird, gestattet werden kann, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzuziehen; sie unterliegen damit der gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt namentlich für Gefangene im Jugendstraf-

vollzug. Auch diese Gefangenen sollen von dem Ruhen des Anspruchs ausgenommen werden, wenn sie keine Gesundheitsfürsorge von Seiten der Anstalt erhalten.“

Zum Anspruch eines Strafgefangenen, als Freigänger Arbeitslosgeld zu beziehen vgl. BSG, Urt. v. 16. 10. 1990 - 11 RAR 3/90: Der Gesetzgeber habe im GRG vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) den Krankenversicherungsschutz des Freigängers geregelt. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, das als Art. 1 des GRG erlassen wurde, ruhe der Leistungsanspruch des Versicherten, gegen den eine Freiheitsstrafe vollzogen werde, nur, soweit er als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) habe oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalte. Nach § 62 a StVollzG i. d. F. durch Art. 51 Nr. 5 GRG ruhe der Anspruch des Strafgefangenen auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 StVollzG (Gesundheitsuntersuchungen, Krankenbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln), solange der Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1) krankenversichert sei. Der in § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V (im Vergleich zu § 216 Abs. 1 Nr. 1 RVO) angefügte letzte Halbsatz („soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten“) solle berücksichtigen, daß Strafgefangenen gemäß § 39 Abs. 1 StVollzG gestattet werden könne, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzuziehen, und daß sie deshalb krankenversichert sein könnten; die Einfügung von § 62 a StVollzG und die Änderung des § 78 StVollzG ließen für diese Gefangenen den Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58, 61, 76 und 77 StVollzG ruhen; dementsprechend nehme Nr. 4 des § 16 diese Gefangenen von dem Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus (BR-Drucks. 200/88 S. 165 zu § 16 Abs. 1 Nr. 4). Die getroffene Regelung bringe klar zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit eines Freigängers außerhalb der Anstalt bei einem privaten Unternehmer als im Grundsatz versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 SGB IV) ansehe. Die Versicherungspflicht der vom Freigänger erstrebten Beschäftigung könne deswegen weder im Hinblick auf die auch während einer Beschäftigung als Freigänger fortbestehende Arbeitspflicht (§ 41 Abs. 1 StVollzG) angezweifelt werden (so aber Mrozynski SGB 1990, 315, 316), noch im Hinblick auf die von der Beklagten hervorgehobenen Beson-

derheiten, daß der Arbeitsvertrag des Freigängers der Zustimmung des Direktors der Strafvollzugsanstalt bedürfe, daß der Strafvollzugsbehörde ein Recht zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzubehalten und die Überweisung des Arbeitsentgelts auf ein Anstaltskonto vorzusehen sei.

### III Gleichrangige Ansprüche

Abs. 2 übernimmt den Gedanken des § 11 Abs. 4. Um Doppelleistungen zu vermeiden, ruht der Anspruch, soweit versicherte gleichartige Leistungen von einem Träger der Unfallversicherung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuches erhalten.

### IV. Seeleute

Mit einigen redaktionellen Änderungen übernimmt Abs. 3 die Regelung des § 480 Abs. 1 RVO a.F. Unter Bezugnahme auf die Vorschriften des Seemannsgesetzes geht jeder Anspruch auf Versorgung nach dem Seemannsgesetz den Leistungen der Krankenkassen vor. Abs. 3 gewährt ein Wahlrecht zwischen Versorgung nach dem Seemannsgesetz und den Leistungen der Krankenkassen in den ausdrücklich genannten Fällen, die mit dem Wahlrecht nach § 44 Seemannsgesetz korrespondieren (vgl. Krauskopf, Kommentar zu § 480 RVO, Anmerkung 2.8.). Von Abs. 3 werden nicht die Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten erfaßt.

Zur sozialen Sicherung der Seeleute vgl. eingehend Bokeloh in SGB 1997, S. 154, dort auch zum Flaggenprinzip, zu den Möglichkeiten zum Verlassen der deutschen Flagge, zu den Besonderheiten in einzelnen Versicherungszweigen und zum Zugang zur deutschen Sozialversicherung.

### V. Ausnahmen

Entsprechend der Regelung des Abs. 4 ruht der Anspruch nicht, wenn sich ein bereits kranker Berechtigter mit Zustimmung seiner Krankenkasse ins Ausland begibt. Abs. 4 übernimmt hierbei mit redaktionellen Änderungen die Regelung des § 216 Abs. 1 Nr. 2 RVO a.F. (vgl. BR-Drucks. 200/88, S. 165).

## ~~5. Freiheitsstrafe~~

Der Anspruch auf Leistungen ruht auch für die Dauer einer Untersuchungshaft, einer einstweiligen Unterbringung nach § 126a StPO (Unterbringung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit bei Schuldunfähigkeit oder verminderter Schuldfähigkeit) oder des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung, soweit Ansprüche auf entsprechende Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG bestehen oder sonstige Gesundheitsfürsorge gewährt wird.

Gefangene, bei denen eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel zur Besserung und Sicherung vollzogen wird, haben einen Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach §§ 57ff. StVollzG. Für Untersuchungshäftlinge, nach § 126a StPO einstweilig Untergebrachte sowie für jugendliche Strafgefangene, die in einer Jugendstrafanstalt einsitzen, gelten die Vorschriften des StVollzG über die Gesundheitsfürsorge nicht. Für diesen Personenkreis ist allerdings trotz Fehlens eindeutiger gesetzlicher Vorschriften sichergestellt, dass in aller Regel in entsprechender Anwendung der Vorschriften des StVollzG Gesundheitsfürsorge gewährt wird.

Der Leistungsrahmen der Gesundheitsfürsorge nach dem StVollzG ist an die Vorschriften des SGB V angepasst (vgl. Artikel 51 GRG). Die jeweiligen Leistungen sind deckungsgleich, sodass Leistungen aus der Krankenversicherung grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Ausnahmen gelten hinsichtlich der sog. Freigänger und in Bezug auf das Krankengeld.

### ~~5.1. Freigänger~~

Für Strafgefangene, die als "Freigänger" einem Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt nachgehen und deswegen krankenversichert sind, ruht nach § 62a StVollzG der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge. Da § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V den Anspruch auf die Leistungen der Krankenkassen nur insoweit zum Ruhen bringt, wie ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge besteht, sind für die betroffenen Freigänger die üblichen Leistungen der Krankenkasse z.B. im Rahmen der kassen-/vertragsärztlichen Versorgung zur Verfügung zu stellen.

### 5.2. Krankengeld

Die Gesundheitsfürsorge sieht für Gefangene Krankengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung nicht vor. Der Anspruch auf das Krankengeld wird somit durch eine freiheitsentziehende Maßnahme im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht berührt. Mithin kann ein Krankengeldanspruch in den Fällen realisiert werden, in denen während einer Arbeitsunfähigkeit die Haft angetreten wird. Dies gilt auch, soweit ein Anspruch auf Krankengeld aus einer Mitgliedschaft auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses als Freigänger erworben wird. In diesem Zusammenhang sind allerdings die Sonderregelungen der §§ 49, 50 SGB I zu beachten.

Nach § 49 SGB I sind laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, an die Unterhaltsberechtigten auszuzahlen, wenn ein Berechtigter auf Grund richterlicher Anordnung länger als 1 Kalendermonat in einer Anstalt oder Einrichtung untergebracht ist. Voraussetzung ist, dass die Unterhaltsberechtigten oder der Leistungsberechtigte einen entsprechenden

Antrag stellen und der Leistungsberechtigter nach dem Gesetz unterhaltsverpflichtet ist.

Auf Grund § 50 SGB I wird der Stelle, der die Kosten der Unterbringung zur Last fallen, die Möglichkeit eingeräumt, durch schriftliche Anzeige an den zuständigen Leistungsträger die Ansprüche des Leistungsberechtigten auf laufende Geldleistungen, die der Sicherung des Lebensunterhalts zu dienen bestimmt sind, auf sich überzuleiten. Allerdings kann durch die Anzeige der Anspruchsübergang nur insoweit bewirkt werden, als die Geldleistung nicht an Unterhaltsberechtigte im Sinne des § 49 SGB I zu zahlen ist, der Leistungsberechtigter die Kosten der Unterbringung zu erstatten hat und die Leistung auf den für die Erstattungsmaßgebenden Zeitraum entfällt. Vorrangig ist somit die Auszahlung an unterhaltsberechtigte Angehörige nach § 49 SGB I. Schon im Hinblick darauf sollte die Krankenkasse in entsprechenden Fällen im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Beratungspflichten auf die Stellung eines Antrags nach § 49 SGB I hinwirken.

### 6. Bezug ausländischer Leistungen

Im Rahmen des § 16 Abs. 2 SGB V ruht der Anspruch auf Krankenkassenleistungen auch, soweit der Versicherte gleichartige Leistungen von einem ausländischen Unfallversicherungsträger erhält.

Die Vorschrift setzt konsequent die Zuständigkeitsverlagerung für Leistungen aus Arbeitsunfällen in den ausschließlichen Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung auch insoweit fort, als nach ausländischen Rechtsvorschriften ein Arbeitsunfall und daraus resultierende Leistungsansprüche vorliegen.

Hinsichtlich des Ruhens von Krankengeld bei Bezug von ausländischen Entgeltersatzleistungen wird auf die Anmerkungen in Abschnitt 4 zu § 49 SGB V verwiesen.

### Zu § 17 SGB V

Mitgliedern, die während einer Beschäftigung außerhalb des Geltungsbereichs des SGB erkranken, sind die ihnen zustehenden Leistungen vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen. Die dem Arbeitgeber entstehenden Kosten sind ihm von der Krankenkasse bis zu der Höhe, wie sie im Inland entstanden wären, zu erstatten. Die Krankenkasse hat keine Möglichkeit, auf den Arbeitgeber z.B. hinsichtlich der Art der im Einzelfall durchzuführenden Behandlungsmaßnahmen einzuwirken.

Die Vorschrift bezieht ausdrücklich auch die nach § 10 SGB V versicherten Familienangehörigen in die Sonderregelung ein, soweit sie mit dem Arbeitnehmer für einen Teil oder für die gesamte Dauer seiner Auslandsbeschäftigung mit ins Ausland gegangen sind oder sich dort zu Besuch aufhalten.

Erstattungsfähig sind lediglich die im Ausland entstandenen Behandlungskosten. Ist z.B. wegen der Schwere der Erkrankung ein Rücktransport aus dem Ausland notwendig, so können die dadurch entstehenden Kosten nicht von der Krankenkasse getragen bzw. dem Arbeitgeber erstattet werden. In einem solchen Fall ist nämlich nicht die Erkrankung im Ausland, sondern die vom Arbeitgeber veranlasste Entfernung aus dem Bundesgebiet die wesentliche Ursache des Rücktransports.

### Zu § 18 SGB V

**2.5.11 Lohnausgleich im Baugewerbe zwischen Weihnachten und Neujahr**

Die Arbeiter im Baugewerbe erhalten auf Grund tarifvertraglicher Regelung einen besonderen Lohnausgleich. Der Ausgleichszeitraum umfasst den Zeitraum vom 24. bis 26. Dezember sowie den 31. Dezember und 1. Januar. Erhält ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer diesen Lohnausgleich, dann besteht für die vorgenannte Zeit grundsätzlich kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung (vgl. BAG vom 6.10.1976 - 5 AZR 503/75 -, USK 76141, EEK I/555). Die Sechs-Wochen-Frist nach § 3 Abs. 1 verlängert sich nicht um diesen Zeitraum. Wird in dem Betrieb während des Lohnausgleichszeitraumes gearbeitet, so ist für die Arbeitstage Arbeitsentgelt nach § 3 fortzuzahlen (vgl. BAG vom 20.1.1972 - 5 AZR 344/71 -, USK 7201, EEK I/217 und vom 30.8.1973 - 5 AZR 125/73 -, USK 73156, EEK I/355).

In der übrigen Bauwirtschaft (z.B. Gerüstbaugewerbe, Dachdeckerhandwerk) wird teilweise auch Lohnausgleich zwischen Weihnachten und Neujahr gezahlt. Die Ausgleichszeiträume ergeben sich aus den jeweiligen Tarifverträgen und können sich von Jahr zu Jahr ändern.

**2.5.12 Streik/Aussperrung**

Ein Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass alle bei Streikbeginn arbeitsunfähigen Arbeitnehmer auch Streikteilnehmer sind. Nimmt ein Arbeitnehmer trotz krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit an einem Streik teil, entfällt sein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Der Entgeltfortzahlungsanspruch bleibt bestehen, wenn er sich am Streik nicht beteiligt. Führt der Streik zur vollständigen Stilllegung des Betriebes und kann der Arbeitnehmer - auch ohne seine Streikbeteiligung - nicht beschäftigt werden, so entfällt der Entgeltfortzahlungsanspruch. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Streiks eingesetzt hat (vgl. BAG vom 8.3.1973 - 5 AZR 491/72 -, USK 7339, EEK I/318 und vom 1.10.1991 - 1 AZR 147/91 -, USK 9173, EEK I/1070). Bei einem Streik wird die Arbeitspflicht eines Arbeitnehmers nicht schon durch einen entsprechenden Aufruf der Gewerkschaft suspendiert, sondern es ist Sache des einzelnen Arbeitnehmers, durch Niederlegung der Arbeit oder ausdrücklich gegenüber dem Arbeitgeber zu erklären, dass er sich am Streik beteiligt; nur eine solche Erklärung hat den Wegfall des Entgeltanspruchs und somit des Entgeltfortzahlungsanspruchs zur Folge (vgl. BAG vom 15.1.1991 - 1 AZR 178/90 -, EEK I/1046).

Auch arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer können rechtswirksam ausgesperrt werden. Der Entgeltfortzahlungsanspruch entfällt also, wenn der Arbeitgeber eine Abwehraussperrung vorgenommen hat. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeitsunfähigkeit vor oder nach Beginn der Arbeitskampfmäßnahme eingetreten ist (vgl. BAG vom 7.6.1988 - 1 AZR 597/86 -, USK 8858, EEK I/945). Die Sechs-Wochen-Frist nach § 3 Abs. 1 verlängert sich nicht um Zeiträume, in denen der Arbeitnehmer in Folge Streik oder Aussperrung keine Entgeltfortzahlung erhalten hat.

Bei einem Arbeitskampf, der nicht zur völligen Stilllegung des Betriebes führt, verliert der Arbeitnehmer den Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht, wenn entweder die Arbeitsunfähigkeit bereits vor Streikbeginn eingetreten ist oder nach diesem Zeitpunkt arbeitsunfähig gewordene Arbeitnehmer sich bis dahin nicht am Streik beteiligt hat.

**2.5.13 Freiheitsstrafe/Übervollzugsstrafvollzug**

- Entgeltfortzahlung

Verbüßt ein arbeitsunfähiger Arbeitnehmer eine Freiheitsstrafe, so ist § 3 nicht anzuwenden, da der Inhaftierte auch bei Arbeitsfähigkeit kein Arbeitsentgelt beanspruchen könnte. Das gilt ebenfalls, wenn der Arbeitnehmer er sich zum Vollzug einer Jugendstrafe in einer Jugendstrafanstalt befindet oder einen Dauerarrest nach § 16 Abs. 4 Jugendgerichtsgesetz verbringt. Der Anspruch auf Entgeltfortzahlung entfällt ferner, solange sich der Arbeitnehmer in Untersuchungshaft befindet. Die Sechs-Wochen-Frist nach § 3 Abs. 1 verlängert sich nicht um die Zeit einer Arbeitsunfähigkeit während der Strafverbüßung.

Der Überleitungsstrafvollzug leitet die Resozialisierung von Strafgefangenen (sog. "Freigänger") ein. Sofern ein "Freigänger" eine ihm vermittelte Arbeit außerhalb der Haftanstalt bei einem Arbeitgeber gegen Arbeitsentgelt ausübt, liegt ein mit allen Merkmalen ausgestattetes freies arbeitsrechtliches Arbeitsverhältnis vor. Im Falle der Arbeitsunfähigkeit besteht deshalb ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung.

#### **2.5.14 Arbeitsverhinderung wegen Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes**

Die sich aus familienrechtlicher Pflicht ergebende Notwendigkeit, ein krankes Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen zu müssen, stellt für den Arbeitnehmer einen in seiner Person liegenden Grund i.S. des § 616 Abs. 1 Satz 1 BGB dar. In diesen Fällen ist ihm insoweit eine Arbeitsleistung nicht zuzumuten. Das BAG (vgl. Urteile vom 20.6.1979 - 5 AZR 479/77 -, - 5 AZR 361/78 -, - 5 AZR 392/78 -, USK 7984, 7985 und 79109, EEK I/626, I/638 und I/639) hat klargestellt, dass sich für alle Arbeitnehmer der Vergütungsanspruch auf § 616 BGB stützt, es sei denn, die Ansprüche sind einzeln oder tarifvertraglich abbedungen. Für den Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit wegen Pflege eines erkrankten Kindes kommt es nicht entscheidend auf die Schwere der Erkrankung an; maßgebend ist vielmehr, ob wegen der Erkrankung die Pflege des Kindes unerlässlich ist (vgl. BAG vom 11.8.1982 - 5 AZR 1082/79 -, USK 8277, EEK I/743).

Wird ein Kind pflegebedürftig und übernimmt der Arbeitnehmer die Pflege, so ist entweder eine Vergütung nach § 616 BGB oder, falls der Anspruch nicht besteht oder nicht erfüllt wird, Krankengeld nach § 45 SGB V zu zahlen.

Tritt während des Vergütungs- oder des Krankengeldanspruchs Arbeitsunfähigkeit ein, ist bis zum Ablauf dieser Ansprüche kein Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 gegeben. Die Sechs-Wochen-Frist beginnt erst an dem Tage, der dem Ende des Anspruchs nach § 616 BGB bzw. § 45 SGB V folgt.

Beginnt die Arbeitsunfähigkeit erst während der schon vorher eingetretenen Erkrankung eines Kindes und kann der Arbeitnehmer deshalb das Kind nicht weiter pflegen, besteht sofort ein Anspruch nach § 3. Das gilt auch, wenn die Erkrankung eines Kindes und die Arbeitsunfähigkeit am selben Tag eintreten. Sofern ein Arbeitnehmer schon arbeitsunfähig ist und dann die Pflege seines Kindes übernimmt, verbleibt es ebenfalls beim Anspruch nach § 3.

#### **2.5.15 Arztbesuch/Bestrahlungsbehandlung**

Ein Arbeitnehmer ist nicht schon dann arbeitsunfähig krank i.S. des § 3 Abs. 1, wenn er sich während der Arbeitszeit wegen einer Erkrankung in ärztliche Behandlung oder zur Bestrahlungsbehandlung begeben muss; Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht nur dann, wenn die Krankheit auch zur Arbeitsunfähigkeit führt. Führt die

## LSG Brandenburg, 19.02.2003, L 4 KR 16/02

Ruhen des Leistungsanspruchs bei gleichzeitigem Fortbestehen der Beitragspflicht -  
Ruhen der Mitgliedschaft gemäß SGB III Heilfürsorge in JVA - Gegenleistung für eigene  
Beiträge des Inhaftierten - Klare Formulierung der Kündigung des Mitgliedsverhältnisses

der Inhaftierung, KZ-Prüfung 194  
und für Inhaftierung, obwohl  
Leistungsanspruch nicht, kein Anspruch  
für Heilfürsorge in Haft - d.h.,  
sondern  
was kein Anspruch  
ist abgedeckt,

**Gericht:** LSG Brandenburg  
**Datum:** 19.02.2003  
**Aktenzeichen:** L 4 KR 16/02  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2003, 25924

**Rechtsgrundlagen:** § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V  
§ 60 StVollzG  
§ 56 StVollzG  
§ 191 SGB V

**Verfahrensgang:** 1. SG Cottbus - 05.02.2002 - AZ: S 10 KR 150/01  
2. LSG Brandenburg - 19.02.2003 - AZ: L 4 KR 16/02

### Redaktioneller Leitsatz:

Ein Wegfall der Beitragspflicht ist bei gleichzeitigem Ruhen des Leistungsanspruchs nicht vorgesehen. Für die gesetzliche Regelung, dass bei vorliegen bestimmter Tatbestände die Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers ruht, gibt es auf der Seite des Versicherten keine Entsprechung, d.h. er ist weiterhin beitragspflichtig. Ein beitragsfreies Ruhen der Mitgliedschaft ist im SGB V nicht vorgesehen. Die Heilfürsorge in einer Justizvollzugsanstalt stellt keine Gegenleistung für eigene Beiträge des Inhaftierten dar, sondern ist Ausfluß staatlicher Fürsorgepflicht. Eine Kündigung der Mitgliedschaft muß unmißverständlich formuliert werden, §§ 175 Abs. 4 SGBV i.V.m. 191 Ziff. 4 SGB V

-----  
**In dem Rechtsstreit**  
**hat der 4. Senat des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg**  
**auf die mündliche Verhandlung vom 19. Februar 2003**  
**durch**  
**den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Vallentin,**  
**die Richterin am Landessozialgericht Gaudin und**  
**den Richter am Sozialgericht Haack sowie**  
**den ehrenamtlichen Richter Quasdorf und**  
**die ehrenamtliche Richterin Meier**  
**für Recht erkannt:**

### Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Februar 2002 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

### Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Befreiung des Klägers von der Beitragszahlung zur Beklagten für den Zeitraum vom 07. September bis 19. Dezember 2000.

Der am ..... 1940 geborene Kläger ist seit dem 01. Mai 2000 als Rentner freiwilliges Mitglied der Beklagten und war aufgrund seiner beitragspflichtigen Einnahmen aus einer Rente und Versorgungsbezügen zur Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung der Beitragsklasse BKL 758 der Satzung der Beklagten verpflichtet. Vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 befand der Kläger sich in Untersuchungshaft, ab 20. September bis 19.

Dezember 2000 nach eigenen Angaben im Haftkrankenhaus. der JVA B..

Mit Schreiben vom 14. November 2000 wandte sich die Ehefrau des Klägers unter Bezugnahme auf dessen Untersuchungshaft an die Beklagte und bat, das Versicherungsverhältnis ruhen zu lassen sowie um Erstattung der Beiträge. Der Kläger erinnerte an den Antrag seiner Frau auf Beitragsreduzierung und reichte einen Entlassungsschein der Justizvollzugsanstalt B. a. d.H. ein, mit dem die Haftzeit bescheinigt wurde. Mit Schreiben vom 09. Januar 2001 berechnete die Beklagte aufgrund der rückwirkend bewilligten Versorgungsbezüge die Höhe der Beiträge neu und wies als zu zahlenden Beitrag für die Krankenversicherung - KV - und die Pflegeversicherung -PflegeV- ab 01. Mai 2000 einen Beitrag von 740,18 DM (649,66 DM KV, 90,52 DM PflegeV) und für die Zeit ab 01. Januar 2001 einen Beitrag von insgesamt 906,98 DM (796,06 DM KV, 110,92 DM PflegeV) aus.

Unter Hinweis darauf, dass er vom 07. September bis 19. Dezember 2000 keine Leistungen der Beklagten in Anspruch genommen habe, bat der Kläger mit Schreiben vom 16. Januar 2001 um Prüfung, die Beiträge zu erlassen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2001 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass er entsprechend einer Befreiung von der Beitragspflicht für die Zeit der Untersuchungshaft einen Betrag von 460,72 DM auf eine geltend gemachte Nachforderung gezahlt habe.

Die Beklagte teilte dem Kläger daraufhin mit Schreiben vom 26. März 2001 mit, dass auf die strittigen Beiträge für den Zeitraum der Untersuchungshaft auch aus Kulanzgründen nicht verzichtet werden könne. Beiträge seien für jeden Tag der Mitgliedschaft zu zahlen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft sei nicht erfolgt, so dass der Kläger weiterhin freiwilliges Mitglied der Beklagten gewesen sei. Während der Zeit der Untersuchungshaft vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 habe er Anspruch auf freie Heilfürsorge gehabt. Eine Beitragsbefreiung für Zeiten des Anspruchs auf freie Heilfürsorge sei im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - SGB V - nicht vorgesehen.

Der Kläger machte mit Schreiben vom 06. April 2001 unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. März 2001 geltend, dass er den Rechtsstandpunkt der Beklagten nicht nachvollziehen könne. Die Beklagte sei ungerechtfertigt bereichert, wenn sie für Zeiten Beiträge entgegennehme, für die keine Leistungen zu erbringen gewesen wären. Die privaten Krankenversicherungsträger sähen entsprechende Regelungen vor. Es werde nicht das Mitgliedschaftsverhältnis gekündigt, sondern das Versicherungsverhältnis ruhe mit einer kleinen Beitragszahlung.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2001 wies die Beklagte den Widerspruch gegen den Bescheid vom 26. März 2001 im Wesentlichen aus den Gründen des angefochtenen Bescheides zurück.

Hiergegen hat der Kläger am 22. August 2001 Klage vor dem Sozialgericht Cottbus erhoben. Das Sozialgericht hat durch Beschluss vom 08. Oktober 2001 den von dem Kläger gegenüber der Beklagten als Krankenversicherungsträger geltend gemachten, die Beitragspflicht zur KV betreffenden Anspruch abgetrennt. Die Klage bezüglich der mit dem Schreiben vom 26. März 2001 ebenfalls abgelehnten Beitragsbefreiung zur PflegeV und der mit dem Schreiben vom 09. Januar 2001 geltend gemachten Beiträge zur PflegeV, wird vor dem Sozialgericht Cottbus unter Aktenzeichen S 16 P 37/01 geführt.

Im sozialgerichtlichen Verfahren gegen die Beklagte betreffend der Beitragspflicht zur KV, das dem Berufungsverfahren zugrunde liegt, hat der Kläger geltend gemacht, er sei als freiwilliges Mitglied der Beklagten grundsätzlich zur Zahlung seiner Beiträge gemäß der Beitragsklasse BKL 758 verpflichtet, sofern er tatsächlich Krankenversicherungsleistungen zur Gesundheitsfürsorge und -pflege in Anspruch nehmen könne und kein Dritter vorrangig Leistungen erbringe. Für den Zeitraum seiner Untersuchungshaft sei er daher von der Beitragspflicht gegenüber der Beklagten befreit. Er habe aber aufgrund seiner Eigenschaft als Untersuchungshäftling für den Zeitraum der Untersuchungshaft Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz gehabt. Aufgrund dieser vorgehenden Gesundheitsfürsorge habe der Kläger die Leistungen von der Beklagten als freiwilliges Mitglied nicht in Anspruch nehmen können. Eine weiterbestehende Beitragsverpflichtung trotz Gewährung von Gesundheitsfürsorgeleistungen durch Dritte und der tatsächlichen Nichtinanspruchnahme von Leistungen der Beklagten führe zu einer Ungleichbehandlung und zur Rechtswidrigkeit der Satzung der Beklagten und der erlassenen Bescheide.

Der Kläger hat vor dem Sozialgericht beantragt,

4/6

den Bescheid der Beklagten vom 09. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 2001 insoweit aufzuheben, als darin auch für den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 Beiträge erhoben werden.

Die Beklagte hat erstinstanzlich beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Sie hat zur Begründung ihres Antrages auf die Entscheidungsgründe des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Mit Urteil vom 05. Februar 2002 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen und zur Begründung der Entscheidung gemäß § 136 Abs. 3 Sozialgerichtsgesetz - SGG - auf die Ausführungen der Beklagten mit dem Widerspruchsbescheides verwiesen. Ergänzend hat das Sozialgericht angeführt, dass die Beklagte weder verpflichtet noch befugt sei, in ihrer Satzung freiwillige Mitglieder für die Zeit einer Untersuchungshaft beitragsfrei zu stellen. Eine solche Satzungsbestimmung verstieße gegen § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Der Kläger sei während der Untersuchungshaft generell nicht daran gehindert gewesen, Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen. Insoweit sehe § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ein Ruhen von Leistungsansprüchen für Versicherte, die sich in Untersuchungshaft befinden, nur vor, soweit die Versicherten als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hätten.

Gegen das seinem Prozessbevollmächtigten am 10. April 2002 zugestellte Urteil hat der Kläger am 10. Mai 2002 Berufung eingelegt. Er macht weiter die Beitragsfreiheit für die Zeit der Untersuchungshaft geltend.

Aufgrund der vorrangigen Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz sei es nicht möglich gewesen, entsprechende Leistungen der Beklagten in Anspruch zu nehmen. § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V bestimme, dass der Anspruch des Klägers auf Leistungen der Beklagten ruhe. Da die Beklagte ihren Verpflichtungen aus dem bestehenden Mitgliedschaftsverhältnis gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V nicht habe nachkommen müssen, müsse als Konsequenz auch der Kläger für diesen Zeitraum keine Beiträge zahlen. Er zahle für die Bereitstellung der Leistungen der Beklagten einen monatlichen Beitrag. Es bestünde also grundsätzlich eine Abhängigkeit der beiderseitigen Pflichten und ihrer Erfüllung. Soweit das Sozialgericht zum Vergleich die bestehende Beitragspflicht während eines mehrwöchigen Urlaubs angeführt werde, sei dem entgegenzuhalten, dass ein mehrwöchiger Urlaub auf einer eigenen Entscheidung des Versicherten beruhe und die Konsequenzen daher von diesem zu tragen seien. Die Freistellung des Klägers von der Beitragspflicht verstoße auch nicht gegen § 240 Abs. 1 Satz 2 SGB V. Diese Norm schreibe lediglich vor, dass bei der Regelung der Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder durch die Satzung sicherzustellen sei, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitgliedes berücksichtige. Ob eine Beitragsfreiheit bestehe, wenn Leistungen nicht in Anspruch genommen werden, sei von dieser Norm nicht geregelt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 5. Februar 2002 sowie den Bescheid vom 26. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 aufzuheben und den Bescheid vom 9. Januar 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 insoweit aufzuheben, als mit ihm für den Zeitraum vom 7. September 2000 bis 19. Dezember 2000 Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung gefordert werden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte hält das angefochtene Urteil für zutreffend und hat eine Satzung der Kranken- und Pflegekasse, Stand 2000, zur Gerichtsakte gereicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten hinsichtlich des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten und auf die vom Senat beigezogene Gerichtsakte aus dem Rechtsstreit des Klägers vor dem Sozialgericht Potsdam (Aktenzeichen S 16 P 37/01), die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

## Entscheidungsgründe

67

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Potsdam vom 05. Februar 2002 ist statthaft und zulässig (§§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG -).

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 05. Februar 2002 und die Bescheide der Beklagten vom 09. Januar 2001 und 26. März 2001, beide in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001 und die Forderung der Beklagten von Beiträgen für die Zeit der Untersuchungshaft. Die am 22. August 2001 erhobene Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 2001, mit dem die Beklagte die Beitragspflicht für den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 festgestellt hat, hat der Kläger nicht gem. § 102 SGG zurückgenommen. Das Sozialgericht hat mit dem Urteil vom 05. Februar 2002 die Klage insgesamt abgewiesen und damit auch über die Klage gegen diesen Bescheid entschieden.

Nicht Gegenstand des Berufungsverfahrens sind Beitragsforderungen der Pflegekasse, die ebenfalls mit dem Bescheid vom 09. Januar 2001 geltend gemacht worden und auch Gegenstand des Bescheides vom 26. März 2001 sind. Diese - abgetrennte - Klage ist noch beim Sozialgericht anhängig.

Die Berufung ist unbegründet. Das Sozialgericht hat die zulässige Teil-Anfechtungsklage zu Recht abgewiesen.

Hinsichtlich des Bescheides vom 09. Januar 2001 ist ein Vorverfahren gem. § 78 Abs. 1 SGG durchgeführt worden. Über den am 23. Januar 2001 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch hat die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2001 entschieden, da der Widerspruchsbescheid auch Ausführungen zur Beitragshöhe und den Zeitraum der Beitragspflicht enthält. Eine ausdrückliche Nennung des Bescheides mit dem Widerspruchsbescheid ist dabei nicht erforderlich, da sich aus der Begründung des Widerspruchsbescheides der eindeutige Wille der Beklagten ergibt, insgesamt über den Streitstoff des Widerspruchsverfahrens zu entscheiden.

Die Bescheide der Beklagten sind, soweit sie mit der Klage angefochten worden sind, rechtmäßig. Die Beklagte hat zu Recht mit dem Bescheid vom 09. Januar 2001 eine Beitragszahlung des Klägers für den Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 gefordert und eine Befreiung von der Beitragszahlungspflicht mit Bescheid vom 26. März 2001 abgelehnt.

Der Kläger war in dem streitigen Zeitraum vom 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 als Rentner freiwilliges Mitglied bei der Beklagten. Die Mitgliedschaft des Klägers ist durch die am 07. September 2000 beginnende Untersuchungshaft nicht gemäß § 191 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - SGB - beendet worden. Eine von dem Kläger im Sinne von § 191 Ziff. 4 SGB V i.V.m. § 175 Abs. 4 SGB V erklärte Kündigung ist bei der Beklagten nicht eingegangen und damit als empfangsbedürftige Willenserklärung nicht wirksam geworden. Das Schreiben der Ehefrau des Klägers vom 14. November 2000 stellt keine Kündigung des Mitgliedschaftsverhältnisses dar. Mit dem Schreiben wurde ein Ruhen des Versicherungsverhältnisses beantragt. Ein solches Ruhen ist im SGB V, dem Recht der gesetzlichen Krankenversicherung, nicht vorgesehen. Eine Kündigungserklärung gemäß § 175 Abs. 4 SGB V als Voraussetzung für die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 191 Ziffer 4 SGB V muss wegen der erheblichen Folgen für den freiwillig Versicherten eindeutig und unmissverständlich formuliert werden, um mit Zugang wirksam zu werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass mit Beendigung der Mitgliedschaft infolge einer Kündigung nach der Zeit der Untersuchungshaft ab 20. Dezember 2000 nicht mehr die Möglichkeit bestanden hätte, eine freiwillige Mitgliedschaft zu begründen (§ 9 SGB V). Bereits mit dem Schreiben vom 14. November 2000 hat der Kläger aber erklärt, dass er ab 20. Dezember 2000 eine Weiterversicherung wünsche. Der Wunsch ist vom Kläger auch durch die weitere Beitragszahlung bekräftigt worden.

Mit den angefochtenen Bescheiden hat die Beklagte auch zu Recht eine Beitragsforderung für den Zeitraum ab 07. September 2000 bis 19. Dezember 2000 gegenüber dem Kläger geltend gemacht, denn der Kläger war als Mitglied der Beklagten auch im strittigen Zeitraum beitragspflichtig. Gemäß § 223 SGB V sind Beiträge für jeden Kalendertag der Mitgliedschaft zu zahlen, soweit das SGB V nichts Abweichendes bestimmt. Dieses gilt auch für freiwillige Mitglieder, die die Beiträge gemäß § 250 Abs. 2 SGB V allein tragen.

Der Kläger war nicht von der Beitragspflicht befreit bzw. zu befreien. Die im Gesetz geregelten Tatbestände zur Beitragsfreiheit bei bestehender Mitgliedschaft wurden von dem Kläger nicht erfüllt. Da der Kläger kein Rentenantragsteller im strittigen Zeitraum war, ist der Befreiungstatbestand des § 225 SGB V nicht anwendbar.

48

Eine Beitragsfreiheit bei Anspruch auf Krankengeld gemäß § 324 SGB V wegen des stationären Krankenaufenthaltes des Klägers während der Haftzeit vom 20. September 2000 bis 19. Dezember 2000 bestand ebenfalls nicht, da der Kläger keinen Anspruch auf Krankengeld hatte. Gemäß § 44 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär in einem Krankenhaus behandelt werden. Der Kläger war im Haftkrankenhaus der JVA B. untergebracht, so dass der Krankenhausaufenthalt nicht auf Kosten der Beklagten erfolgte, sondern im Rahmen der Gesundheitsfürsorge im Rahmen der Untersuchungshaft gemäß § 56 Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 581 und 1977 I S. 436) in der Fassung des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen (Gesundheits-Reformgesetz - GRG - ) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I 2477) - StVollzG - i.V.m. § 58, 60 StVollzG. Die Vorschriften über die Gesundheitsfürsorge im Strafvollzug sind gem. § 171 StVollzG bei Untersuchungshaft entsprechend anwendbar. Der Leistungsanspruch gegenüber der Beklagten ruhte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V und konnte nicht zu einer Kostentragungspflicht für den stationären Aufenthalt des Klägers führen, weil er als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge hatte. Mangels Verdienstausschlag während der mit dem stationären Aufenthalt des Klägers im Haftkrankenhaus verbundenen Arbeitsunfähigkeit bestand auch kein Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 1 SGB V.

Aus dem Umstand, dass der Leistungsanspruch gegenüber der Beklagten insoweit ruhte, als ein Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gemäß § 56 StVollzG bestand, folgt nicht die Befreiung von der Beitragszahlungsverpflichtung. In § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ist eine Beitragsfreiheit ebenso wenig geregelt wie für andere Ruhestatbestände des § 16 SGB V. Für letztere finden sich allerdings Regelungen zur Beitragsfreiheit in den §§ 224, 225 SGB V. Darüber hinaus sieht § 243 Abs. 1 SGB V eine Ermäßigung des Beitragssatzes vor, wenn dem Grunde nach kein Anspruch auf Krankengeld besteht bzw. wenn die Krankenkasse aufgrund von Vorschriften des SGB V für eine Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen beschränkt hat.

Für den Tatbestand des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V sind diese Vorschriften nicht entsprechend anwendbar. Die Voraussetzungen für eine Analogie, die die Anwendung der Vorschriften über die Beitragsfreiheit auf die Betroffenen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ermöglichen würde, sind nicht gegeben. Sie lägen nur vor, wenn eine Gesetzeslücke besteht, der nicht geregelte Tatbestand dem gesetzlich festgelegten ähnlich ist und beide Tatbestände wegen ihrer Ähnlichkeit gleich zu bewerten sind. Vorliegend fehlt es bereits an einer Gesetzeslücke. Eine derartige Lücke ist nicht bereits dann gegeben, wenn eine erwünschte Ausnahmeregelung fehlt. Es muss sich vielmehr um eine planwidrige, dem erkennbaren Plan des Gesetzgebers widersprechende Lücke handeln (BSG, Urteil vom 16. Dezember 1997, 4 RA 67/97, SozR 3-2600 § 58 Nr. 13; Urteil des Senats vom 28. August 2002, Az.: L 4 KR 29/98). Dem SGB V ist nicht der gesetzgeberische Plan zu entnehmen, dass einer Beitragspflicht eine kontinuierliche Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen gegenüberstehen soll. Das von dem Kläger in Bezug genommene Äquivalenzprinzip ist in der gesetzlichen Krankenversicherung nur ansatzweise ausgestaltet (BSG, Urteil vom 31. August 1994, Aktenzeichen 4 RK 2/93, Die Beiträge 1995, 247). Der gesetzlichen Krankenversicherung als dauerhafter Solidargemeinschaft ist nicht systemfremd, dass der Beitragspflicht nicht immer der vollständige Leistungsanspruch gegenübersteht. Dieses zeigen zum Beispiel die Ruhestatbestände des § 49 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 SGB V für das Ruhen des Anspruchs auf Krankengeld bei Bestand der Beitragspflicht. Die Ruhestatbestände des § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB V zeigen, dass der Gesetzgeber das Ruhen des Leistungsanspruches nicht mit einer Beitragsfreiheit verknüpfen wollte. Da ihm die Regelungen zur Beitragsfreiheit nicht fremd waren, hätte er die Ruhestatbestände andernfalls mit einer Beitragsfreiheit verknüpft. Die im Gesetz geregelten Tatbestände der Beitragsfreiheit knüpfen hingegen an andere Umstände als das Ruhen von Leistungsansprüchen an. Die Beitragsfreiheitstatbestände des § 225 SGB V berücksichtigen zum einen, dass aus einem anderen Versicherungsverhältnis, aus dem Beiträge gezahlt worden sind, abgeleitete Rentenansprüche zur Mitgliedschaft führen (§ 225 Nr. 1 und 2 SGB V) und zum anderen, dass im Rahmen einer Familienversicherung mit Beitragszahlung durch ein anderes Mitglied Beiträge gezahlt werden (§ 225 Nr. 3 SGB V). § 224 SGB V berücksichtigt, dass während der Zeit einer potenziellen Beitragspflicht der Versicherte Ansprüche gegen die Krankenkasse auf Geldleistungen (Lohnersatzleistungen) hat.

Keine dieser Ausnahmeregelungen zur bestehenden Beitragspflicht bezieht sich auf das Nichtbestehen eines Leistungsanspruches. Dass der Gesetzgeber jedoch auch diese Möglichkeit der Regelungen der Beitragspflicht gekannt hat, zeigt § 243 Abs. 1 SGB V. Danach ist der Beitragssatz entsprechend zu ermäßigen, wenn kein Anspruch auf Krankengeld besteht oder die Krankenkasse aufgrund von Vorschriften des SGB V für Mitgliedergruppen den Umfang der Leistungen einschränkt. Selbst mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber nicht eine gänzliche Befreiung von der Beitragspflicht für das Ruhen von Leistungsansprüchen gefordert. Dass der

Gesetzgeber an anderer Stelle bei den Fallgruppen des § 16 Abs. 1 SGB V keine Beitragsfreiheit geschaffen hat, stellt sich danach nicht als planwidrig dar. Insoweit bestätigt die Regelung zur Beitragsermäßigung in § 240 Abs. 4 a SGB V bezogen auf ein Ruhen von Leistungsansprüchen nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, dass der Gesetzgeber in den nicht geregelten Fällen keine Beitragsfreiheit beabsichtigt hat.

Der Kläger übersieht weiter, dass die Heilfürsorge in der Untersuchungshaft keine Gegenleistung für eigene Beiträge oder sonstige Eigenleistungen darstellt. Sie ist vielmehr Auswirkung staatlicher Fürsorgepflicht. Wenn der Gesetzgeber insoweit einen gleich gelagerten Leistungsanspruch nach dem SGB V ruhen lässt, ohne die Beitragspflicht zu mindern, ist insgesamt ein Nachteil für den Kläger nicht ersichtlich. Sofern dies im Rahmen einer privaten Versicherung anders geregelt sein sollte, mag dieses Ausfluss des in der Privatautonomie herrschenden Prinzips von Leistung und Gegenleistung sein. Demgegenüber ist es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, die Leistungspflicht im entsprechenden Umfang der gesetzlichen Krankenversicherung anderen - staatlichen - Einrichtungen zu übertragen, während die Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung erhalten bleibt. Im Ergebnis ist der vom Gesetzgeber gewählte Weg nicht zu beanstanden, da der Staat dem Versicherten jedenfalls dasjenige gewährt, was nach dem SGB V vom Leistungsträger der gesetzlichen Krankenversicherung geschuldet wird. Im Übrigen deckt der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung nicht nur einen gegenwärtigen, sondern auch einen zukünftigen Leistungsbedarf ab.

Der bestehenden Beitragspflicht des Klägers im strittigen Zeitraum steht im Übrigen auch im Rahmen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ein verbleibender Leistungsanspruch gegenüber, so dass eine unverhältnismäßige Abweichung vom Prinzip der Ausgewogenheit und eine Planwidrigkeit auch aus diesem Grund nicht erkennbar ist.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruht nämlich der Leistungsanspruch bei gleichzeitiger Beitragspflicht nur soweit der Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge in der Haftanstalt hat. Da die Gesundheitsfürsorge nicht alle Ansprüche nach dem SGB V gewährt und auch nur in der Haftanstalt gewährt wird, verbleibt dem Mitglied dem Grunde nach ein Leistungsanspruch nach dem SGB V. Gemäß § 56 StVollzG ist im Strafvollzug für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen der Krankenbehandlung gelten die entsprechenden Vorschriften des SGB V und die aufgrund des StVollzG geschaffenen Vorschriften ( § 161 StVollzG ). Die Krankenbehandlung umfasst dabei nicht den Umfang der Ansprüche nach dem SGB V. So ist der Zuschuss zu Zahnersatz und Zahnkronen abhängig von Regelungen der Landesjustizverwaltung ( § 62 StVollzG ) und umfasst damit nicht in jedem Fall die Leistungen nach dem SGB V ( § 28 Abs. 2, 29 SGB V ). Auch § 60 StVollzG, der den Leistungsanspruch der Gesundheitsfürsorge bei Urlaub und Ausgang auch Behandlungen in der für den Gefangenen zuständigen Vollzugsanstalt beschränkt, zeigt, dass daneben, während eines Hafturlaubes oder Ausgangs ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB V außerhalb der Vollzugsanstalt besteht. Auch ruht ein Anspruch aus der Familienversicherung gemäß § 10 SGB V für Mitversicherte nicht, ebenfalls (bei vorheriger Erzielung von Einkommen) nicht der Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 SGB V (Keßling in: Krauskopf § 16 Anm. 13). Gerade auch der fortbestehende Leistungsanspruch Mitversicherter zeigt, dass von der vom Kläger beanspruchten Beitragsfreiheit wegen Ruhens des eigenen Leistungsanspruchs ohnehin nur Personen erfasst wären, für die beitragsrechtliche Differenzierungen - zum Beispiel nach Familienstand oder Kinderzahl - gerade nicht vorgesehen sind ( § 243 Abs. 2 SGB V ).

Auch aus der Satzung der Beklagten ergibt sich keine Beitragsfreiheit für Zeiten des Ruhens von Leistungen. Zu solchen Regelungen wäre die Beklagte auch nicht ermächtigt.

Nach allem ist die Geltendmachung der Beiträge, deren Höhe zwischen den Beteiligten nicht streitig ist, nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und entspricht dem Ausgang des Rechtsstreits.

*und bei Inhaftung, §D  
Wspld - Anord. seit 0  
§16 Absatz 1 Nr. 1  
in der deutschen  
Lit. 1  
StVollzG*

**LSG Baden-Württemberg, 14.03.2006, L 11 KR 4028/05**

**Bestehen einer Beitragspflicht während der Zeit der Inhaftierung des Versicherten - Entfallen eines Anspruchs des Häftlings auf Leistungen seiner Krankenversicherung während der Inhaftierung - Unbilligkeit der Erhebung von Beiträgen mangels Bestehen einer Gegenleistung - Überprüfung einer Satzung auf deren Rechtmäßigkeit - Überprüfung einer Krankenkassensatzung**

**Gericht:** LSG Baden-Württemberg  
**Datum:** 14.03.2006  
**Aktenzeichen:** L 11 KR 4028/05  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2006, 16132  
**Fundstelle:** DB 2006, XXII Heft 47 (Kurzinformation)  
**Rechtsgrundlage:** § 10 SGB V  
**Verfahrensgang:** 1. SG Mannheim - 30.08.2005 - AZ: L 4 KR 1161/05  
2. LSG Baden-Württemberg - 14.03.2006 - AZ: L 11 KR 4028/05

**Tenor:**

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 30. August 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

**Tatbestand**

Zwischen den Beteiligten ist die Beitragspflicht während der Zeit der Inhaftierung des Klägers vom 24. Oktober 2003 bis 19. März 2004 streitig.

Der 1948 geborene Kläger stammt aus der früheren Sowjetunion und ist im Juli 1989 in die Bundesrepublik Deutschland übergesiedelt, wo er als Vertriebener anerkannt wurde. Am 6. November 2002 stellte er bei der Bundesknappschaft einen Antrag auf Versichertenrente. Mit Bescheid vom 25. November 2004 wurde ihm Rente wegen voller Erwerbsminderung beginnend ab 1. Juni 2004 bewilligt.

Durch die Rentenantragstellung war der Kläger in der Zeit vom 27. Januar 2003 bis 5. Februar 2003, vom 1. April 2003 bis 10. April 2003 und vom 1. August 2003 bis 19. März 2004 als Rentenantragsteller gesetzlich krankenversichert. In den Zwischenräumen bestand Pflichtversicherung auf Grund des Bezuges von Leistungen der Agentur für Arbeit.

Am 24. Oktober 2003 wurde er auf Grund eines Haftbefehls des Amtsgerichts Heidelberg vom 29. September 2003 festgenommen und in Untersuchungshaft verbracht. Wegen fahrlässigen Vollrausches wurde er vom Amtsgericht Heidelberg am 08. Januar 2004 zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, die mit Beschluss vom gleichen Datum zur Bewährung ausgesetzt wurde. Parallel wurde seit dem 1. Januar 2004 eine Ersatzfreiheitsstrafe (Ladendiebstahl) vollzogen, die bis zum 30. Januar 2004 andauerte. Auf Grund eines weiteren Strafbefehles vom 24. November 2003, der ebenfalls sofort als Ersatzhaft vollzogen wurde (erneuter Ladendiebstahl), verblieb er dann bis zum 19. März 2004 in der Justizvollzugsanstalt Freiburg.

Mit Bescheid vom 29. Juni 2004 machte die Beklagte eine Beitragsforderung von insgesamt 1.041,98 EUR inklusive 10,- EUR Säumniszuschlag mit der Begründung geltend, der Kläger sei in dem streitigen Zeitraum als Rentenantragsteller versichert gewesen und habe die Beiträge nicht abgeführt.

Zur Begründung seines dagegen erhobenen Widerspruchs machte der Kläger geltend, während der Zeit seiner Inhaftierung seien keine Beiträge zu entrichten. Denn die zwingende Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) ginge der Versicherung als

Rentenantragsteller vor. Mit Widerspruchsbescheid vom 6. April 2005 wies die Beklagte den Widerspruch mit der Begründung zurück, Rentenantragsteller seien als Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zur Tragung der Beiträge verpflichtet. Von dieser Beitragspflicht könne er auch nicht während der Zeiten der Inhaftierung befreit werden. Welche Rentenantragsteller von der Beitragspflicht befreit werden könnten, sei in § 225 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) abschließend geregelt. Die mitgliedschaftliche Verpflichtung zur Beitragszahlung werde auch nicht durch das Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V aufgehoben. Die gewählte Formulierung weise auf den Zusammenhang von besonderen Leistungsansprüchen des Versicherten, wie z.B. eine Zahnersatzversorgung, hin, welche bei Verbüßung einer kurzen Freiheitsstrafe vor allem lang anhaltende Wirkungen auf die Zeit nach der Haftentlassung habe. In solchen Fällen könne also der Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung dann wieder auflieben bzw. zum Tragen kommen. Die Regelung habe an die Änderung einschlägiger Vorschriften des StVollzG vom 16. März 1976 angeknüpft. Dadurch würden die gemeinsamen Systembezüge der gesetzlichen Krankenversicherung und des Strafvollzuges aufeinander abgestimmt und der jeweils vorrangige Leistungsbereich festgelegt. Durch die Ruhenswirkung hätten lediglich Doppelleistungen vermieden werden sollen. Da der in § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V aufgezählte Personenkreis auch nicht auf Grund der Pflicht, die ihnen zugewiesene Arbeit auszuüben, krankenversichert sei, müsse der ruhende Leistungsanspruch daher aus einer vor dem Freiheitsentzug begründeten, fortbestehenden Versicherung bzw. Leistungspflicht herrühren. Bei dem Kläger basiere dieses Versicherungsverhältnis auf dem Status als Rentenantragsteller. Deswegen müsse die Beitragspflicht während der Haftzeit fortbestehen.

Mit seiner dagegen beim Sozialgericht Mannheim (SG) erhobenen Klage machte der Kläger geltend, auf Grund seines vorrangigen vollen Krankenversorgungsanspruchs nach dem StVollzG habe er eine Leistung der Krankenkasse nicht in Anspruch nehmen können. Außerdem bestehe in der Justizvollzugsanstalt nur sehr begrenzt die Möglichkeit Geld zu verdienen, sodass ein regelmäßiger Beitrag an die Krankenkasse wohl in keinem Fall erbracht werden könne. Versicherte müssten deshalb nach der Entlassung zusätzlich zu den sonstigen Wiedereingliederungsproblemen noch Schulden bei der Krankenkasse ableisten. Es hätte ihm auch nicht zugemutet werden können, den Rentenanspruch zurückzunehmen.

Mit Urteil vom 30. August 2005, dem klägerischen Bevollmächtigten zugestellt am 2. September 2005, wies das SG die Klage mit der Begründung ab, für eine Beitragsbefreiung während der Zeit des Strafvollzuges bestehe keine Rechtsgrundlage. Wann eine Beitragsfreiheit eintreten könne, regelten die §§ 224, 225 SGB V, deren Voraussetzungen unstreitig nicht vorlägen, abschließend. Eine analoge Anwendung auf den Personenkreis, dessen Anspruch nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ruhe, könne nicht erfolgen. Dem Kläger hätten zwar für die Zeit des Strafvollzuges Leistungen nach den §§ 56 ff. StVollzG zugestanden. Das dadurch bedingte Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung führe aber nicht zur Beitragsbefreiung. Das BSG habe zu dem Fall eines mehrmonatigen Auslandsaufenthaltes eines krankenversicherungspflichtigen Rentners entschieden, dass dieser den vollen Beitrag zu entrichten habe und dies weder gegen die Eigentumsgarantie noch das Grundrecht auf wirtschaftliche Handlungsfreiheit verstoße. Zur Begründung sei auf die Gesetzesbegründung verwiesen worden, wonach ein Ruhen von Leistungsansprüchen nicht zur Beitragsbefreiung oder Beitragssatzermäßigung führe, da die Ansprüche nach § 10 SGB V (Familienversicherung) weiter bestünden. Diese Grundsätze seien auch im Rahmen der gesetzlichen Pflegeversicherung bestätigt worden, wonach ein Ruhen des Anspruchs auf Leistungen der Pflegeversicherung bei Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ebenfalls nicht zur Beitragspflichtfreistellung geführt habe. Zwar sei die fortbestehende Beitragspflicht während des Strafvollzuges deshalb problematisch, weil der Versicherte im Regelfall keine Möglichkeit habe, die Beiträge durch Erwerbstätigkeit zu verdienen. Dadurch bestehe die Gefahr, dass der Versicherte nach Beendigung der Inhaftierung mit Beitragsrückständen belastet sein könne. Dieser Umstand reiche aber zu einer entsprechenden Anwendung der §§ 224, 225 SGB V nicht aus, erforderlich wäre eine gesetzliche Neuregelung.

Mit seiner dagegen am 29. September 2005 eingelegten Berufung macht der Kläger erstmals geltend, dass die Beiträge auch in angemessener Höhe festgesetzt werden müssten. Die Beitragsbemessung nach § 19 Abs. 3 der Satzung sei insoweit nicht gesetz- und verfassungskonform, als keine Härtefälle geregelt seien. Als Rentenantragsteller könne er sich nicht aus dem Versicherungsverhältnis "abmelden", ohne seinen Rentenanspruch zurückzuziehen. Korrespondierend zu dieser Pflicht müsse die Satzung die Möglichkeit eines angemessenen Beitrages vorsehen, wenn auf Grund anderer gesetzlicher Vorgaben nur ein niedrigeres Einkommen erzielt werde. Das sei auch bei Studenten so geschehen. Eigentlich müsste er sogar gar keine Beiträge zahlen müssen, da er keine Leistungen erhalten habe.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts vom 30.08.2005 und den Bescheid vom 29.06.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.04.2005 insoweit aufzuheben, als Beiträge für die Zeit der Inhaftierung vom 24.10.2003 bis 19.03.2004 erhoben sind, hilfsweise die Beiträge für die Zeit der Inhaftierung vom 24.10.2003 bis 19.03.2004 in angemessener Höhe festzusetzen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte ist der Berufung unter Hinweis auf die Begründung des Widerspruchsbescheides wie auch das Urteil des SG vom 30. August 2005 entgegengetreten. Sie ist der Auffassung, die Beiträge seien zutreffend berechnet worden.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die nach den §§ 151 Abs. 1, 143 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Berufung des Klägers, über die der Senat im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheidet (§ 124 Abs. 2 SGG), ist insbesondere statthaft, da die erforderliche Berufungssumme von 500,- EUR überschritten wird (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG).

Die damit insgesamt zulässige Berufung ist indessen unbegründet. Das SG hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Die angefochtenen Beitragsbescheide sind rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Bei der Mitgliedschaft des Klägers handelt es sich um eine Pflichtversicherung nach § 239 S. 1 SGB V. Der Kläger ist nach § 250 Abs. 2 SGB V als Rentenantragsteller nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V auch zur alleinigen Tragung der Beiträge verpflichtet. Von dieser Beitragspflicht kann er während der Zeit seiner Inhaftierung vom 24. Oktober 2003 bis 19. März 2004 nicht befreit werden. Zwar ruht sein Leistungsanspruch nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V, um während der Haftzeit Doppelleistungen zu vermeiden, da er als Häftling während des Strafvollzuges Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den §§ 56 ff. StVollzG hat.

Wenn ihm dafür eine Beitragsermäßigung versagt bleibt, so steht das nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung dennoch mit der erforderlichen Ausgewogenheit zwischen Beitrags- und Leistungsrecht in der Krankenversicherung im Einklang. Das Bestehen der Beitragspflicht verstößt insbesondere nicht gegen die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes (Art. 14 Abs. 1 GG) und verletzt auch nicht wegen seiner Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG (BSG SozR 3 - 2500 § 243 Nr. 3; BSG 24.09.1996 1 RK 32/94 DOK 1997, 236; BSG SozR 3 - 3300 § 56 Nr. 1).

Auch wenn der Kläger während des Haftvollzugs kein Äquivalent für seine Beiträge erhalten hat, so fehlt es dennoch nicht völlig an einer "Gegenleistung". Es bleiben nämlich trotz Ruhens dennoch die Ansprüche auf Familienversicherung nach § 10 SGB V unberührt (BT-Drucks. 11/2237, S. 225 zu § 252 Abs. 1). Die ruhende Stammversicherung führt auch nur dazu, dass ein Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse nicht besteht, soweit die jeweiligen Leistungen deckungsgleich sind. Der Kläger hätte aber, wenn die freiheitsentziehende Maßnahme während bestehender Arbeitsunfähigkeit vollzogen worden wäre, Anspruch auf Krankengeld gehabt (Wagner, in: Krauskopf, Kommentar zur Sozialen Kranken- und Pflegeversicherung, § 16 SGB V Rz. 14). Schließlich wird die Gesundheitsfürsorge während der Haft bei der Bonusregelung des § 55 Abs. 1 S. 2 und 5 SGB V berücksichtigt und die reine Haftzeit auch auf die Wartezeiten nach §§ 23 Abs. 5 S. 4, 24 Abs. 2, 40 Abs. 3 S. 4 und 41 Abs. 2 SGB V angerechnet.

Bei der Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Regelung kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich in der gesetzlichen Krankenversicherung als Solidarsystem die Beitragshöhe nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze und grundsätzlich nicht nach seinem individuellen Risiko richtet (BSG SozR 3 - 2500 § 243 Nr. 2). Das begünstigt alle Rentner dadurch, dass im Gegensatz zur Privatversicherung weder das

Eintrittsalter noch das aktuelle Alter für die Beitragshöhe maßgeblich sind. Weil bei einem versicherungspflichtigen Rentner unterstellt wird, dass er bereits in wesentlichem Umfang zum Solidarausgleich beigetragen hat, hat dieser den Vorteil, dass keine fiktiven Mindesteinnahmen gelten (vgl. demgegenüber § 240 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 SGB V). Deswegen sind die vom Kläger angeforderten Beiträge auch so niedrig ausgefallen. Nach alledem bestehen zur Überzeugung des Senats verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Regelung nicht.

Auch der nunmehr gestellte Hilfsantrag ist unbegründet. Die Beitragsbemessung von Rentenantragstellern durch die Satzung der Beklagten nach § 239 SGB V in Anlehnung an die der freiwilligen Mitglieder ist nicht zu beanstanden. Die Satzung sieht in § 19 Abs. 3 folgende Regelung vor: "Für Rentenantragsteller wird die Beitragsbemessung wie bei freiwilligen Mitgliedern durchgeführt". Nach § 19 Abs. 1 der Satzung gilt für freiwillige Mitglieder als beitragspflichtige Einnahme für den Kalendermonat mindestens 1/3 der monatlichen Bezugsgröße (2003 = 793,33 EUR, 2004 = 805,00 EUR). Eine weitere Reduzierung der beitragspflichtigen Einnahmen ist für Rentenantragsteller nicht vorgesehen. Auch § 240 Abs. 4 SGB V sieht für freiwillige Mitglieder den gleichen Mindestbeitrag vor.

Die gerichtliche Überprüfung der Satzung geht ohnehin nur dahin, ob die Grenzen der Satzungsautonomie eingehalten sind, d.h. insbesondere die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ( § 240 Abs. 2 SGB V ) berücksichtigt ist (Peters, in: Kasseler Kommentar, § 239 Rz. 3, § 240 Rz. 18 ff.). Dem genügt die vorgelegte Satzung der Beklagten, die angelehnt an die gesetzlichen Vorgaben des § 240 SGB V nur für bestimmte Versichertengruppen eine gesonderte Einkommensermittlung vornimmt, die aber insgesamt an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet ist. Insofern kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass es insgesamt gesehen ohnehin zu einer Beitragsangleichung der freiwillig versicherten Rentner mit den übrigen pflichtversicherten Rentnern gekommen ist, weil auch diese seit 2004 den vollen Beitragssatz auf Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen leisten müssen (Peters, in: Kasseler Kommentar, § 5 Rz. 121a).

Die Berufung erweist sich damit insgesamt als unbegründet, wobei die Kostenentscheidung auf § 193 SGG beruht.

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.

OLG Hamburg, 29.05.2006, 3 Vollz(Ws) 47/06

Arzneimittel über Gesundheits-  
mein. StrafvollzG 54

**Bestehen eines Anspruches von Strafgefangenen auf Heilbehandlung auch bei Bagatellerkrankungen - Anwendbarkeit des § 34 Abs. 1 S. 1 Sozialgesetzbuch - Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) auf diesen Anspruch**

**Gericht:** OLG Hamburg  
**Datum:** 29.05.2006  
**Aktenzeichen:** 3 Vollz(Ws) 47/06  
**Entscheidungsform:** Beschluss  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2006, 15981

**Fundstellen:** JZ Information 2006, 451\* (amtl. Leitsatz)  
NSTZ 2006, 700 (amtl. Leitsatz)  
StraFo 2006, 346-348 (Volltext mit amtl. LS)  
StV 2007, 315-316 (Volltext mit amtl. LS)

**Rechtsgrundlagen:** § 58 StVollzG  
§ 61 StVollzG  
§ 34 Abs. 1 SGB V

**Verfahrensgang:** 1. LG Hamburg - 13.03.2006 - AZ: 605 Vollz 298/05  
2. OLG Hamburg - 29.05.2006 - AZ: 3 Vollz(Ws) 47/06

**Amtlicher Leitsatz:**

Strafgefangene haben gemäß §§ 58, 61 StVollzG Anspruch auf Heilbehandlung auch bei Bagatellerkrankungen und auf Versorgung mit den hierfür notwendigen Arzneimittel. § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V (Ausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel) findet auf diesen Anspruch keine Anwendung.

-----  
**In der Strafvollzugssache**  
**hat der 3. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg**  
**am 29.05.06**  
**durch**  
**die Richter Dr. Rühle, Dr. Mohr und Sakuth**  
**beschlossen:**

**Tenor:**

Auf die Rechtsbeschwerde wird der Beschluss des Landgerichts Hamburg - Große Strafkammer 5 als Strafvollstreckungskammer - vom 13.03.06 aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung - auch über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens - an die Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen.

Der Gegenstandswert wird auf 500 EUR festgesetzt.

**Gründe**

**I.**

Der Antragsteller/Beschwerdeführer, langjähriger Insasse der JVA Fuhlsbüttel (JVA) der Beschwerdegegnerin, verlangt von der JVA die Versorgung mit einem Vitamin B-Komplex-Präparat aus medizinischen Gründen. Er ist derzeit in der Anstalt ohne Arbeit, verfügt über kein Hausgeld und bezieht daher Taschengeld in Höhe von monatlich etwa 30 EUR.

Der Beschwerdeführer erhielt von der Anstalt seit Herbst 2003 ein - nicht verschreibungspflichtiges - Vitamin B-Komplex-Präparat, das ihm vom Anstaltsarzt wegen chronischer Stomatitis (Aphtenbildung) verordnet worden war. Am 25.10.05 erneuerte der

85

Anstaltsarzt diese Verordnung nicht, wies den Antragsteller auf eine entsprechende Anweisung des Chefarztes hin und schilderte die kassenärztliche Verschreibungspraxis, an die die ärztliche Behandlung im Vollzug anzugleichen sei. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V in der seit 01.01.04 geltenden Fassung dürfen nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich nicht mehr zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse verordnet werden. Nach Abschnitt F Ziff. 16.4.39 der Arzneimittel-Richtlinie können Vitamin-B-Präparate nur noch bei nachgewiesenem schwerwiegenden Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann, als kassenärztliche Leistung verordnet werden.

Einen Antrag des Beschwerdeführers, ihm den Bezug des Vitaminpräparates aus der Apotheke auf Kosten seiner Ehefrau zu ermöglichen, lehnte die Anstalt mit dem Hinweis ab, Vitamintabletten könnten unter Verwendung des Hausgeldes über den Anstaltskaufmann gekauft werden, Einzahlungen der Ehefrau zur Bezahlung der Tabletten müssten mindernd auf den Taschengeldanspruch des Beschwerdeführers angerechnet werden.

Den Widerspruch des Beschwerdeführers wies die JVA mit Bescheid vom 07.11.05 mit der Begründung zurück, es handele sich bei den beantragten Vitaminpräparaten nicht um medizinisch notwendige Arzneimittel im Sinne des § 57 Abs. 6 StVollzG, sondern lediglich um ergänzende Nahrungsmittel im Sinne des § 22 Abs. 1 StVollzG, welche sich der Gefangene von seinem Hausgeld (§ 47) oder von seinem Taschengeld (§ 46) kaufen könne. Eine uneingeschränkte Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit der Vitaminpräparate sei im vorliegenden Fall nicht möglich, weil der Gefangene den behandelnden Arzt nicht von seiner Schweigepflicht entbunden habe. Aufgrund des Umstandes, dass der behandelnde Arzt die medizinische Verordnung der Vitaminpräparate abgesetzt hat, sei lebensnah davon auszugehen, dass die Einnahme der Vitamine medizinisch nicht erforderlich ist.

Der Antragsteller hat behauptet, seine Versorgung mit Vitamin B-Präparaten sei medizinisch erforderlich. Seitdem er kein Vitamin B mehr erhalte, leide er wieder unter Aphten. Die bei der gesetzlichen Krankenversicherung seit 01.01.04 geltenden Verordnungsausschlüsse seien nicht maßgeblich, weil der Anstaltsarzt ihm das Präparat noch im Juli 2005 verordnet habe.

Der Antragsteller hat beantragt,

die JVA unter Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 07.11.05 zu verpflichten, den Antragsteller weiterhin mit den zuvor ärztlich verordneten Vitaminpräparaten zu versorgen.

Die JVA hat beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie hat vorgetragen, dass eine Verordnung von Vitaminpräparaten beim Antragsteller medizinisch nicht angezeigt sei.

Das Landgericht hat den Antrag mit dem angefochtenen Beschluss zurückgewiesen und hierzu ausgeführt: Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf weitere Verordnung der Vitamin-B-Präparate. Der Anspruch nach § 58 StVollzG auf Krankenbehandlung wird durch § 61 StVollzG ergänzt, nach der die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen gelten. An die Einhaltung dieser Vorschriften ist auch der Anstaltsarzt gebunden. Die Voraussetzungen Abschnitt F Ziff. 16.4.39 der Arzneimittel-Richtlinie liegen nicht vor. Das Auftreten von Aphten ist zwar unangenehm und schmerzhaft, aber keine schwerwiegende Erkrankung. Aus der Verordnungspraxis bis Juli 2005 ergibt sich kein Anspruch auf weitere Gewährung dieser Leistung. Der Antragsteller kann sich auch nicht darauf berufen, dass es ihm als Taschengeldempfänger unmöglich sei, die Vitaminpräparate aus eigenen Mitteln zu kaufen. Die Einschränkungen der Gesundheitsreform treffen auch in Freiheit jeden. So muss auch ein Empfänger von Leistungen nach Hartz IV, der ohne die Indikation der Arzneimittel-Richtlinie Vitaminpräparate zu sich nehmen will, diese unter Verzicht auf die Befriedigung anderer Bedürfnisse selbst erwerben. Dies ist auch einem Strafgefangenen zumutbar, denn Vitamin-B-Präparate können, wie allgemein bekannt, für wenige Euro monatlich erworben werden und überfordern somit selbst einen Taschengeldempfänger nicht.

Mit der form- und fristgerecht eingelegten Rechtsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer

den angefochtenen Beschluss aufzuheben und zur erneuten Entscheidung an das Landgericht zurückzuverweisen.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, die Vollstreckungskammer habe ihre Aufklärungspflicht verletzt, weil sie ohne weitere Ermittlungen zu Unrecht unterstellt habe, er könne das bisher vom Arzt verordnete Vitamin-B-Komplex-Präparat beim Anstaltskaufmann für wenige Euro im Monat erwerben. Tatsächlich führe der Anstaltskaufmann nur Brausetabletten mit anderen Vitaminen, aber kein apothekenpflichtiges hoch dosiertes Vitamin-B-Komplex-Präparat. Das ihm bisher verordnete Vitaminpräparat koste in einer Apotheke etwa 12 EUR. Es sei ihm im Gegensatz zu einem Sozialhilfeempfänger nicht zumutbar, diesen Betrag monatlich von seinem Taschengeld von 30 EUR aufzuwenden.

Die Beschwerdegegnerin beantragt,  
die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Die Beschwerdegegnerin ist der Auffassung, es sei dem Beschwerdeführer sehr wohl zuzumuten, entweder die Vitaminpräparate von seinem Taschengeld zu bezahlen oder seinen erhöhten Vitaminbedarf - kostenneutral - auf andere Weise zu decken, und macht hierzu umfangreiche Ernährungsvorschläge, die auf entsprechenden Antrag von der JVA umgesetzt werden würden. Ein Vitamin-B-Präparat in der in Drogerien erhältlichen - allerdings nicht hoch dosierten Form - könne auf Wunsch des Beschwerdeführers in das Angebot des Anstaltskaufmanns aufgenommen werden. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers stehe jener sich finanziell nicht schlechter als der Empfänger von Leistungen nach Hartz IV. Dieser erhalte zwar monatlich 345 EUR, müsse hiervon aber auch seinen normalen Lebensunterhalt (außer Miete) bezahlen, für "Gesundheit" stünden diesem nur 4 % und für "sonstiges" 6 %, insgesamt also 34,50 EUR zu. Im Gegensatz zum Strafgefangenen müsse der Leistungsempfänger im Krankheitsfall auch die Praxisgebühr und weitere Eigenbeteiligungen an den Arzneimittelkosten tragen.

**II.**

**1.**

Die form und fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, weil die Überprüfung des landgerichtlichen Beschlusses zur Fortbildung des Rechts geboten ist. Die Frage, ob und in welchem Umfang § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V - grundsätzliches Verbot der Verordnung nicht verschreibungspflichtiger Medikamente - und die aufgrund § 34 Abs. 1 Satz 2 dazu ergangene Arzneimittel-Richtlinie auf Strafgefangene Anwendung finden, ist - soweit ersichtlich - höchstrichterlich bisher nicht geklärt.

**2.**

Die Rechtsbeschwerde hat auch einen - vorläufigen - Erfolg. Der Antrag auf kostenfreie Versorgung mit Vitamin-B-Komplex-Präparaten durfte nicht mit dem Hinweis auf die gesetzlich eingeschränkte Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkassen abgelehnt werden.

**a)**

Nicht zu beanstanden sind die Feststellungen der Strafvollstreckungskammer, dass der Beschwerdeführer an Stomatitis leidet, diese Erkrankung aber nicht den Schweregrad erreicht, bei dem nach Abschnitt F Ziff. 16.4.39 der Arzneimittel-Richtlinie die Verordnung von Vitamin-B-Präparaten auch zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse ausnahmsweise zulässig ist.

**b)**

Rechtsfehlerhaft ist hingegen die Anwendung des § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V auf den Umfang der Heilbehandlung Strafgefangener.

§ 34 Abs. 1 SGB V findet auf den Beschwerdeführer keine direkte Anwendung, da er nicht in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert ist ( § 16 Abs. 1 Nr. 4 SGB V ). Der Beschwerdeführer hat vielmehr gemäß § 56ff StVollzG einen Anspruch gegen den Staat auf Gewährung von Gesundheitsfürsorge einschließlich ärztlicher Leistungen. Gemäß § 58 StVollzG hat er Anspruch auf die notwendige Krankenbehandlung, die auch die Versorgung mit Arzneimitteln umfasst. Gemäß § 57 Abs. 6 Nr. 1 StVollzG stehen ihm unter den dort genannten Voraussetzungen auch medizinische Vorsorgeleistungen zu. Diese Ansprüche werden durch § 61 StVollzG konkretisiert, nach dem für Art und Umfang dieser Leistungen die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen gelten. Mit der Angleichung an den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung soll sicher gestellt werden, dass Gefangene keine übertriebenen Forderungen nach ärztlichen Leistungen stellen

(Arloth/Lückemann, Anm. zu § 61 StVollzG ).

Es besteht weitgehend Einigkeit, dass der Anspruch eines Gefangenen auf ärztliche Heilbehandlung nicht deckungsgleich mit dem Anspruch eines gesetzlich Krankenversicherten ist. Aus den Besonderheiten des Strafvollzuges können sich weitere Einschränkungen, aber auch weitergehende Ansprüche des Strafgefangenen ergeben (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, 10. Aufl. 2005, Rdz 1 zu § 58 StVollzG ).

§ 34 SGB V regelt die gesetzlichen Ausnahmen von dem in §§ 31 Abs. 1 , 32 Abs. 1 , 33 Abs. 1 SGB V begründeten Anspruch des Versicherten auf Versorgung mit apothekenpflichtigen Arzneimitteln. Die gesetzliche Krankenversicherung soll von Kosten für Arzneimittel entlastet werden, deren Verordnung zu Lasten der Kasse dem Gebot der Wirtschaftlichkeit nicht entsprechen würde oder bei denen die Übernahme der Kosten durch die Versicherten selbst zumutbar ist, weil diese üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet bzw. vom Versicherten ohne ärztliche Verordnung im Wege der Selbstmedikation in der Apotheke gekauft werden (Kasseler Kommentar, Rdz. 2 zu § 34 SGB V ). Dementsprechend ist die Verordnung nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB V ausgeschlossen und nach Abschnitt F Nr. 16.1 und 16.2 der Arzneimittel-Richtlinie nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen, also solchen, die entweder lebensbedrohend sind oder aufgrund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigen, als Therapiestandard gelten.

aa)

Der Ausschluss der Leistungspflicht bei geringfügigen Gesundheitsstörungen (sog. Bagatellerkrankungen) ist auf den Anspruch des Strafgefangenen auf Heilbehandlung nicht übertragbar (ebenso Riekenbrauck in: Schwind/Böhm/Jehle, 4. Aufl. 2005, Rdz. 5 zu § 61 StVollzG ; Bötticher/Stöver in: AK-StVollzG, 4 Aufl. 2000, Rdz. 4 zu § 61). Der Strafgefangene ist in seiner Handlungsfreiheit grundlegend eingeschränkt. Er kann das von ihm gewünschte Medikament gerade nicht in der nächsten Apotheke kaufen. Er kann, wie der vorliegende Fall zeigt, sich das von ihm gewünschte Medikament nicht einmal von Angehörigen schenken lassen. Auch die finanzielle Lage des Strafgefangenen verbietet einen entsprechenden Ausschluss der Heilbehandlung. Einem Gefangenen, der - wie der Beschwerdeführer - über Hausgeld nicht verfügt, stehen als Taschengeld monatlich nur etwa 30 EUR zur Verfügung. Gegenüber dem Empfänger von Sozialleistungen bzw. Arbeitslosengeld II, der als Regelsatz 345 EUR erhält, ist der Gefangene mit seinem Taschengeld von 30 EUR auch in seiner finanziellen Dispositionsfreiheit weit erheblicher eingeschränkt. Er kann - im Gegensatz zum Empfänger von Sozialleistungen - eben nicht frei entscheiden, ob er zugunsten der Behandlung seiner Erkrankung in anderen Bereichen seines Lebensunterhaltes sparen will.

bb)

Hingegen gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Krankheitsbehandlung auch für Strafgefangene (Calliess/Müller-Dietz, Anm. zu § 61 StVollzG; Bötticher/Stöver in: AK-StVollzG, Rdz 3 zu § 58 StVollzG; Arloth/Lückemann, Rdz. 2 zu § 58 StVollzG ; Riekenbrauck, Rdz 2 zu § 61 StVollzG ). Die Krankenpflege muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf aber das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Kammer wird daher, gegebenenfalls durch Einholung einer ärztlichen Stellungnahme, zu prüfen haben, ob eine chronische Stomatitis kostengünstiger, etwa durch eine besonders vitaminreiche Ernährung, behandelt werden kann. Der Beschwerdeführer hat keinen Anspruch darauf, dass die bis Juli 2005 durchgeführte Behandlung, sollte sie sich als unwirtschaftlich herausstellen, auf Kosten der JVA fortgeführt wird.

**III.**

Für das weitere Verfahren merkt der Senat an: Der Antragsteller hat, anders als im Verfahren nach § 114 StVollzG , im Hauptsacheverfahren den Antrag, die JVA hilfsweise zu verpflichten, ihm den Bezug der bis Juli 2005 verordneten Vitaminpräparate über eine Apotheke auf Kosten seiner Ehefrau zu gestatten, bisher nicht gestellt. Dieser Antrag kann auch noch in dem nunmehr anstehenden erneuten Verfahren vor dem Landgericht - als Hilfs- oder Hauptantrag - gestellt werden, da es sich um denselben Prozessgegenstand handelt. Einen entsprechenden Vergleichsvorschlag des Senats hat die Beschwerdegegnerin abgelehnt mit der Begründung, dies verbiete sich aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber anderen Taschengeldempfängern und hätte zur Folge, dass "auch anderen Gefangenen der Bezug von Kosmetika und/oder Nahrungsergänzungspräparaten gestattet (werden) müsste".

Diese Begründung überzeugt nicht. Der Anstaltsarzt hat dem Beschwerdeführer über Jahre hinweg Vitamin-B-Komplex-Präparate zur Behandlung seiner Erkrankung verordnet. Diese Verordnungspraxis mag vielleicht unwirtschaftlich gewesen sein, dass sie zur Behandlung der Erkrankung bzw. zur Prophylaxe nicht geeignet gewesen ist, ist nicht erkennbar. Es ist kein nachvollziehbarer Grund dafür ersichtlich, einem Strafgefangenen den für die Anstalt kostenneutralen Bezug von Medikamenten zu verwehren, die ihm bisher vom Anstaltsarzt verordnet, wegen möglicher Unwirtschaftlichkeit der Verordnungspraxis nunmehr nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Eine Ungleichbehandlung mit anderen Taschengeldempfängern liegt schon deshalb nicht vor, weil der Beschwerdeführer erkrankt und die grundsätzliche Eignung des Präparates zur Behandlung bzw. zur Prophylaxe durch die Verordnung des Anstaltsarztes belegt ist. Aus demselben Grund ist auch nicht zu befürchten, dass die Anstalt dann anderen Gefangenen den Bezug von "Kosmetika und/oder Nahrungsergänzungspräparaten" gestatten müsste.

**IV.**

[s. Streitwertbeschluss]

**Streitwertbeschluss:**

Der Gegenstandswert wird auf 500 EUR festgesetzt.

Die Festsetzung des Gegenstandswertes beruht auf §§ 52 , 60 GKG . Die Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Festsetzung des Streitwertes in dieser Höhe durch das Landgericht gehen fehl. Maßgeblich ist nicht, wie der Beschwerdeführer meint, der Wert der Arznei, sondern sein Interesse an der Behandlung seiner Erkrankung mit diesem Medikament, das mit 500 EUR nicht zu hoch angesetzt worden ist.

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.

# LSG Bayern, 10.04.2003, L 4 KR 89/02

*Inhaftierung, Status als  
Selbständiger bleibt und bei  
Haft v. h. halt + Leistung § 5*

**Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse während der Strafhaft - Wegfall der Beitragspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung - Ruhen des Leistungsanspruchs gegenüber der Krankenkasse**

**Gericht:** LSG Bayern  
**Datum:** 10.04.2003  
**Aktenzeichen:** L 4 KR 89/02  
**Entscheidungsform:** Urteil  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2003, 13279

**Rechtsgrundlagen:** § 2 Abs.1 Nr.1 KVLG 1989  
§ 1 Abs.5 ALG  
§ 47 KVLG 1989  
§ 40 KVLG 1989  
§ 16 Abs.1 Nr.4 SGB V  
§ 8 Abs.1 KVLG 1989  
§ 10 Abs.1 Nr.5 SGB V

**Verfahrensgang:** 1. SG München - 20.03.2002 - AZ: S 3 KR 529/00 LW  
2. LSG Bayern - 10.04.2003 - AZ: L 4 KR 89/02

**Verfahrensgegenstand:** Beiträge aufgrund Mitgliedschaft während Strafhaft

## Zusammenfassung:

Die Unternehmereigenschaft wird nicht dadurch aufgehoben, dass nicht der Betriebsinhaber, sondern ein Bevollmächtigter den Betrieb führt. Für die Bemessung seines Beitrags zur Krankenversicherung ist weiterhin auf den Wirtschaftswert des Unternehmens abzustellen. Für die gesetzliche Regelung, dass bei vorliegen bestimmter Tatbestände die Leistungspflicht des Krankenversicherungsträgers ruht, gibt es auf der Seite des Versicherten keine Entsprechung d.h. er ist weiterhin beitragspflichtig.

**In der Sozialrechtssache hat der 4. Senat des Bayer. Landessozialgerichts  
auf die mündliche Verhandlung in München am 10. April 2003  
durch**

**den Vorsitzenden Richter am Bayer. Landessozialgericht Rühling,  
den Richter am Bayer. Landessozialgericht Dr. Jörg und  
die Richterin am Bayer. Landessozialgericht Krebs sowie  
die ehrenamtlichen Richter Wiesnet und Fastner  
für Recht erkannt:**

## Tenor:

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 20. März 2002 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger während seiner Strafhaft weiterhin Mitglied der Beklagten geblieben war bzw. ob er als Mitglied Beiträge in dieser Zeit zu entrichten hatte.

Der 1951 geborene Kläger ist Eigentümer eines bäuerlichen Betriebes mit 8,3 ha Land- und nicht ganz 1 ha Forstwirtschaft. Als Kraftfahrer war er seit 16.09.1996 bei der AOK Bayern bis 01.05.1998 pflichtversichert und anschließend freiwillig bis 05.08.1998, worüber die Beklagte zunächst von der AOK nicht unterrichtet wurde. Gleichfalls seit dem 02.05.1998 ist seine Ehefrau dort freiwillig als Selbstständigerwerbstätige versichert mit Anspruch auf Familienversicherung für den gemeinsamen Sohn. Sie führte daneben seit diesem Datum den landwirtschaftlichen Betrieb des Klägers fort, weil dieser zu diesem Zeitpunkt zunächst als Untersuchungshäftling inhaftiert war und am 06.08.1998 seine eigentliche Strafhaft antrat. Als Häftling wurde er nicht zu einer krankenversicherungspflichtigen Beschäftigung herangezogen. Auch wurde ihm kein Freigang bewilligt.

Mit Beschëid vom 21.02.2000 stellte die Beklagte rückwirkend zum 06.08.1998 die Mitgliedschaft des Klägers als Unternehmer fest und forderte Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in einer Gesamthöhe von 5.382,80 DM.

Dagegen erhob der Kläger am 07.03.2000 Widerspruch, was zunächst zur Stundung führte und zu dem Abhilfebescheid vom 26.07.2000. Darin ist für die Zeit der eigentlichen Strafhaft ab 06.08.1998 zunächst bis 30.06.2000 die Forderung auf 2.293,44 DM verringert worden, weil in Anwendung des § 67 Abs.2 KVLG die Beiträge in der Pflege- und Krankenversicherung auf ein Drittel herabgesenkt wurden, da der klägerische Leistungsanspruch während der Haft ruhe und auch keine berechtigten Familienangehörigen vorhanden wären. Im Übrigen wurde der Widerspruch am gleichen Tage zurückgewiesen, weil die Unternehmereigenschaft auch während der Strafhaft fortbestehe. Bezüglich der freiwilligen Mitgliedschaft bei der AOK verbleibe es bei der getroffenen Regelung.

Dagegen hat der Kläger am 24.08.2000 Klage erheben und vortragen lassen, dass er während der Haft einerseits ausreichend für den Krankheitsfall versorgt sei, andererseits Leistungen der Beklagten nicht in Anspruch nehmen könne, so dass er nicht weiter Mitglied sei bzw. nicht zur Beitragszahlung herangezogen werden könne. Insoweit sei er im Vergleich zu den anderen inhaftierte Arbeitnehmern benachteiligt, die solche Beiträge nicht zu entrichten hätten.

Nachdem der Kläger am 29.01.2001 aus der Strafhaft entlassen worden ist, hat er seinen Klagenantrag auf den Zeitraum 06.08.1998 bis 29.01.2001, in dem er das Bestehen der Versicherungs- und Beitragspflicht in der Krankenversicherung und Pflegeversicherung verneint, begrenzt. Dem ist das Sozialgericht im Urteil vom 20.03.2002 nicht gefolgt und hat die Klage unter Berufung auf die Begründung des Widerspruchsbescheides abgewiesen, weil das landwirtschaftliche Unternehmen auch während der Haft weiter bestanden habe.

Gegen das am 19.04.2002 zugestellte Urteil hat der Kläger, von dessen Ehefrau inzwischen die gesamte Beitragsforderung bis einschließlich 29.01.2001 beglichen worden war, am 23.04.2002 Berufung einlegen und vortragen lassen, dass die Gleichwertigkeit seiner Gesundheitsfürsorge in der Haft die Versicherung bei der Beklagten überflüssig gemacht habe. Durch sie werde das Äquivalenz-Prinzip verletzt, wenn er für etwas Beiträge bezahlen müsse, wofür er keine Leistungen erhalten könne.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts München vom 20.03.2002 und die Bescheide der Beklagten vom 21.02.2000 und 26.07.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.2000 aufzuheben und die für den Zeitraum vom 06.08.1998 bis 29.01.2001 geforderten und gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen, denn es hätte durchaus im Interesse des Klägers gelegen, weiterhin versichert zu sein, weil angesichts der unklaren Einkommenssituation der Ehefrau jederzeit die Familienversicherung hätte eingreifen können.

### Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ( §§ 144 , 151 SGG ), in der Sache selbst aber unbegründet, weil der Kläger in der streitgegenständlichen Zeit zumindest die von der Beklagten geforderten Beiträge geschuldet hat.

In dieser streitigen Zeit - die vorausgehende freiwillige Mitgliedschaft bei der AOK ist nicht

Streitgegenstand - war der Kläger weiterhin versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten. Er war Unternehmer im Sinne von § 2 Abs.1 Nr.1 KVLG 1989 geblieben. Das von ihm geführte landwirtschaftliche Unternehmen wurde weiterhin für ihn in Vertretung durch seine Frau bewirtschaftet. Da der Kläger in dieser Zeit weder Flächen verpachtete, verkaufte oder nachhaltig brach liegen ließ, wies die Landwirtschaft weiterhin die Mindestgröße nach § 1 Abs.5 ALG i.V.m. dem Mindestgrößenbeschluss der LAK Oberbayern vom 06.05.1977 auf. Dabei gilt, dass die Unternehmereigenschaft nicht dadurch aufgehoben wird, dass der Betriebsinhaber nicht unmittelbar vor Ort tätig wird, sondern die Bewirtschaftung durch einen Bevollmächtigten durchführen lässt (vgl. BSG vom 17.08.2000 Breithaupt 2001 S.31, 32). Damit ist die Unternehmereigenschaft, die auch die Jahre zuvor bestanden hat, nur dass damals weitgehend eine vorhandene Versicherung auf Grund der zusätzlichen beruflichen Tätigkeit als Kraftfahrer bestanden hat, durch die Verbüßung der Straftat nicht zum Erliegen gekommen. Nach § 47 KVLG 1989 hat der Unternehmer die Beiträge für sich zu tragen und ist auch gemäß § 49 KVLG 1989 Beitragsschuldner. Dabei ist der Umfang des Beitrages nach § 40 KVLG 1989 nach dem Wirtschaftswert zu errechnen. Es kommt also nicht auf die tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Unternehmen an, wodurch der landwirtschaftliche Unternehmer sich von dem nach § 5 Abs.1 Nr.1 SGB V versicherten abhängig Beschäftigten unterscheidet, der versicherungsfrei wird, wenn sein Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 SGB IV unterschreitet.

Die dem Kläger auferlegte Beitragslast und damit die Zahlungspflicht entfällt auch nicht durch die außergewöhnliche Situation, wonach er selbst wegen § 8 Abs.1 KVLG 1989 i.V.m. § 16 Abs.1 Nr.4 SGB V in der streitigen Zeit keine Leistungen der Beklagten hat erhalten können und auch seine Familienangehörigen gegenüber der Beklagten nicht anspruchsberechtigt waren, weil sie selbst nach dem SGB V vorrangig bei der AOK Bayern versichert waren. Im Gesetz ist nicht vorgesehen, dass bei Ruhen des Leistungsanspruchs gleichzeitig die Beitragspflicht entfällt.

Zunächst ist beachtlich, dass die Beklagte dem klägerischen Begehren insoweit entgegengekommen ist, als sie im Bescheid vom 26.07.2000 die Beitragslast um 2/3 gemindert hat. Ob dies einer einklagbaren Rechtsposition des Klägers entsprochen hat, hat der Senat nicht zu entscheiden; macht aber das Verständnis der Beklagten für die missliche wirtschaftliche Situation des Klägers deutlich. Dem Senat ist es verwehrt, darüber hinaus zu gehen und auch noch das restliche Drittel entfallen zu lassen. Die gesetzliche Regel und § 16 Abs.1 SGB V, wonach eine Reihe von Tatbeständen, unter anderem auch die Straftat mit Gesundheitsfürsorge, die Leistungspflicht der Beklagten zum Ruhen bringt, hat auf der Beitragsseite kein entsprechendes Korrelat. Dies gilt bei Auslandsaufenthalt ebenso wie bei der hier vorliegenden Straftat und ist letztlich Ausfluss des Solidaritätsprinzips in der gesetzlichen Krankenversicherung, das in einem solchen Fall das von der Klägerseite angeführte Äquivalenz-Prinzip überlagert. Dies hat bezüglich des Auslandsaufenthalts das BSG in seiner Entscheidung vom 23.06.1994 SozR 3-2500 § 243 Nr.3 zu § 16 Abs.1 Nr.1 SGB V (Auslandsaufenthalt) näher erläutert und als im Einklang stehend mit der Rechtsprechung zur Ausgewogenheit zwischen Beitrags- und Leistungsrecht in der Krankenversicherung entschieden. Es hat diese, einer Versicherung immanente Regelung, wonach eine Beitragszahlung nicht automatisch auch stets eine Leistung gegenüberstehen muss und umgekehrt, in der o.g. Entscheidung vom 17.08.2000 bestätigt. Der gesetzgeberische Wille, dem Ruhen eines Leistungsanspruchs kein gleichzeitiges Absehen von Beitragserhebung gegenüberzustellen, ist bei Fortbestehen der Versicherteneigenschaft auch nicht zu beanstanden. Deren Beendigung und damit Fortfall der Beitragspflichten hat der Kläger aber durch Veräußerung, Verpachten oder nachhaltigen Brachliegenlassen von Teilen des Betriebes selbst herbeiführen können, was hier aber nicht geschehen ist. Vielmehr ist das zur Versicherungspflicht führende Unternehmen weiter betrieben worden und damit auch die Möglichkeit der Einnahmeerzielung daraus. Dass die Beklagte auch nicht von jeglichem Risiko frei gestellt war, hat sie zu Recht hervorgehoben. Es bestand die reale Möglichkeit, dass die Ehefrau des Klägers auf Grund schlechter Geschäftsentwicklung ihres neugegründeten selbständigen Gewerbes mit ihren Einkünften unter die Freigrenze des § 10 Abs.1 Nr.5 SGB V gekommen wäre und damit mit ihrem Sohn von der freiwilligen zur Familienversicherung gewechselt wäre. Die Auffassung, dass erst in diesem Moment auch die Beitragslast neu entstehen sollte, würde den auf der Solidarität gegründeten Gedanken der gesetzlichen Krankenversicherung nicht entsprechen. Auch das LSG Rheinlandpfalz hat in seiner Entscheidung vom 18.02.2002 - L 5 KR 92/01, veröffentlicht in der Urteilssammlung JURIS - entschieden, dass im Falle einer Untersuchungshaft die weiter bestehende Mitgliedschaft eines Versicherungspflichtigen, die Beitragspflicht nicht zum Erliegen bringe, gleichgültig, ob zu dieser Zeit eigene Ansprüche oder solche von Familienangehörigen bestünden, denn es gelte in der gesetzlichen Krankenversicherung der allgemeine Grundsatz, dass Beiträge unabhängig von den konkreten Familienverhältnissen und hieraus resultierenden möglichen Ansprüchen von Familienversicherten erhoben werden. Die Leistungsansprüche im Versicherungsfall hängen in der

LKV auch nicht von der Beitragsentrichtung ab, sondern von der Mitgliedschaft, an deren Fortbestehen beim Kläger nach dem oben gesagten kein ernsthafter Zweifel bestehen kann.

Gerichtskosten treffen den Kläger wegen § 183 SGG nicht, seine außergerichtlichen Kosten hat er wegen § 193 SGG selbst zu tragen.

Im Hinblick auf die angeführte Rechtsprechung und den außergewöhnlichen Sachverhalts sieht der Senat von der Zulassung der Revision nach § 160 SGG ab.

---

1100p

**LSG Berlin-Brandenburg, 02.02.2006, L 14 B 1307/05 AS ER**

**Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch - Zweites Buch (SGB II) zu Gunsten eines Inhaftierten - Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende trotz stationärer Unterbringung für länger als sechs Monate - Unzulässigkeit der Feststellung einer endgültigen Leistungspflicht des Sozialversicherungsträgers im einstweiligen Verfahren**

**Gericht:** LSG Berlin-Brandenburg  
**Datum:** 02.02.2006  
**Aktenzeichen:** L 14 B 1307/05 AS ER  
**Entscheidungsform:** Beschluss  
**LexisNexis Fundstelle:** LNR 2006, 10497

**Rechtsgrundlagen:** § 7 Abs. 1 SGB II  
§ 7 Abs. 4 SGB II  
§ 9 Abs. 1 SGB II  
§ 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II  
§ 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II  
§ 20 Abs. 1 S. 1 SGB II  
§ 20 Abs. 2 SGB II  
§ 30 SGB II  
§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG  
§ 11 Abs. 1 Nr. 1 2. Alt. StVollzG  
§ 15 Abs. 4 StVollzG  
§ 50 StVollzG

**Verfahrensgang:** vorgehend:  
SG Berlin - AZ: S 94 AS 9350/05 ER

-----  
**Der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat am 2. Februar 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Wolf und die Richter am Landessozialgericht Dr. Schneider und Forch beschlossen:**

**Tenor:**

Die Beschwerde der Antragsgegnerin wird als unzulässig verworfen, soweit sie Zeiträume vor Erlass dieser Entscheidung betrifft. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat der Antragstellerin die ihr entstandenen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und die Rechtsanwältin D B beizuordnen, wird abgelehnt.

**Gründe**

Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, soweit sie zurückliegende Zeiträume betrifft (§ 572 Abs. 2 der Zivilprozessordnung [ZPO] i.V.m. § 202 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]); insoweit fehlt das erforderliche Rechtsschutzinteresse der Antragsgegnerin.

Diese ist - wenn auch nur unvollkommen, denn sie hat entgegen der Anordnung des Sozialgerichts, der Antragstellerin monatlich vorläufig 340 EUR zu zahlen, nur 324,30 EUR monatlich erbracht - der Anordnung des Sozialgerichts nachgekommen. Damit hat sich diese (einstweilige) Anordnung insoweit erledigt. Die Antragsgegnerin hat kein schützenswertes Interesse an ihrer Aufhebung. Ihr geht es lediglich darum, den ausgezahlten Betrag

zurückzuerhalten und festgestellt zu wissen, dass sie - endgültig - nicht zur Gewährung dieser - teilweise ohnehin nur als Darlehen gewährten - Leistung verpflichtet ist. Dafür steht das gerichtliche Eilverfahren nicht zur Verfügung. Eine einstweilige Anordnung ist stets nur ein Rechtsgrund für das vorläufige Behaltendürfen einer daraufhin erbrachten Leistung. Ob dem von der einstweiligen Anordnung Begünstigten diese Leistung endgültig zusteht, ist gegebenenfalls im Hauptsacheverfahren zu klären (so bereits Beschluss des Senats vom 4. November 2005 - L 14 B 1147/05 AS ER - im Anschluss an den Beschluss des Thüringischen OVG vom 17. Juli 1997 - 2 ZEO 356/97 -, FEVS 48 [1998], 129 [130]; ebenso LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 6. Dezember 2005 - L 10 B 1144/05 AS ER -; vgl. auch OVG Berlin, Beschluss vom 15. September 1997 - 2 SN 11/97 -, NVwZ 1998, 85).

Im Übrigen - soweit in der Zukunft liegende Zeiträume betroffen sind - ist die Beschwerde unbegründet. Der Antragstellerin sind jedenfalls vorläufig weiterhin Leistungen in der vom Sozialgericht angeordneten Höhe zu erbringen.

Die Antragstellerin hat das 15., jedoch noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet, ist erwerbsfähig und hat ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 des Zweiten Buchs des Sozialgesetzbuchs [ SGB II ]). Sie ist auch hilfebedürftig ( § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II ), da sie ihren Lebensunterhalt und ihre Eingliederung in Arbeit nicht ausreichend mit eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht aus dem zu berücksichtigenden Arbeitseinkommen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere nicht von Angehörigen oder Trägern anderer Sozialleistungen erhält ( § 9 Abs. 1 SGB II ).

Nach den im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren vorgelegten Lohnabrechnungen für die Monate Juli bis November 2005 hat sie in diesen fünf Monaten insgesamt ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung (nach Abzug der Beitragsanteile zur Sozialversicherung; Steuern wurden nicht entrichtet) in Höhe von insgesamt 2.491,73 EUR (netto) erzielt. Es ist danach zu erwarten, dass sie auch in den nächsten Monaten ein durchschnittliches Einkommen von ungefähr 500 EUR (netto) monatlich erzielen wird. Davon sind die Ausgaben für eine Monatskarte in Höhe von 67 EUR monatlich ( § 11 Abs. 2 Nr. 5 SGB II ) sowie ein Freibetrag nach § 30 SGB II ( § 11 Abs. 2 Nr. 6 SGB II ) in Höhe von 90 EUR abzusetzen. Danach verbleibt ein zu berücksichtigendes Einkommen in Höhe von ungefähr 343 EUR monatlich. Mit diesen, die Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II unterschreitenden Mitteln kann die Antragstellerin ihren Lebensunterhalt nicht sichern, insbesondere davon nicht neben dem Haftkostenbeitrag (§ 50 des Strafvollzugsgesetzes [StVollzG]) und den Aufwendungen für Ernährung, Körperpflege und die übrigen in § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II genannten Bedarfe die Kosten für Unterkunft und Heizung tragen.

Der Antragstellerin entstehen auch Kosten für Unterkunft und Heizung. Sie hat eine Wohnung, die sie - ungeachtet dessen, dass sie noch eine Freiheitsstrafe verbüßt - auch tatsächlich täglich und insbesondere an den Wochenenden nutzt. Denn sie darf außerhalb der Justizvollzugsanstalt regelmäßig einer Beschäftigung ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten nachgehen (Freigang; § 11 Abs. 1 Nr. 1 2. Alternative StVollzG); darüber hinaus wird ihr zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub gewährt (§ 15 Abs. 4 StVollzG).

Es ist auch nicht unangemessen oder sonst zu beanstanden, dass sie ihre Wohnung beibehält und die Vollzugsanstalt nur aufsucht, soweit dies aufgrund des Strafvollzuges vorgeschrieben ist. Soweit sie nicht zum Aufenthalt in der Vollzugsanstalt verpflichtet ist, hat auch die Antragstellerin das (Grund-)Recht, ihr Leben in Freiheit zu verbringen und muss sich nicht darauf verweisen lassen, sich "freiwillig" in Haft zu begeben. Dies schließt das Recht ein, eine Wohnung zu besitzen, um sich dort aufzuhalten.

Die Aufwendungen für die Unterkunft übersteigen auch nicht den im Land Berlin allgemein anerkannten angemessenen Umfang (was zwischen den Beteiligten auch zu Recht nicht streitig ist).

Die Antragstellerin erhält diese Leistungen auch nicht von anderen, insbesondere nicht vom Träger der Vollzugsanstalt; das Strafvollzugsgesetz sieht solche Leistungen nicht vor.

Die Erbringung dieser Leistungen ist schließlich nicht aufgrund des § 7 Abs. 4 SGB II ausgeschlossen, wonach Leistungen nicht erhält, wer für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebracht ist. Der Begriff der "stationären Einrichtung" ist im SGB II nicht bestimmt. Ob danach auf die Begriffsbestimmung in § 13 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs ( SGB XII - "Stationäre Einrichtungen sind Einrichtungen, in denen Leistungsberechtigte leben und die erforderlichen Hilfen erhalten.") zurückzugreifen ist (so Schleswig-Holsteinisches LSG, Beschluss vom 14. November 2005 - L 9 B 260/05 SO ER - ),

erscheint wegen der unterschiedlichen Regelungsziele und Kreise der Leistungsempfänger zweifelhaft; im Übrigen ist diese Begriffsbestimmung nicht unbedingt hilfreich. Immerhin erhält aus § 13 Abs. 1 SGB XII, dass "stationäre" Einrichtungen von "teilstationären" zu unterscheiden sind. Dies spricht dafür, als "stationäre" Einrichtungen nur solche anzusehen, in denen sich Personen mehr oder weniger "rund um die Uhr" in Obhut befinden. Es ist danach durchaus daran zu denken, dass auch Strafvollzugsanstalten als stationäre Einrichtungen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB II zu betrachten sind (so Spellbrink, in: Eicher/Spellbrink, SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende - [2005], § 7 Rdnr. 34). Dies kann freilich dann nicht gelten, wenn dem Gefangenen Vollzugslockerungen in Gestalt des Freigangs gewährt werden und er sich dementsprechend nicht umfassend in der Obhut der Einrichtung befindet, die unter diesen Umständen nicht als "stationäre", sondern lediglich als "teilstationäre Einrichtung" anzusehen ist.

Letztlich beruht der für länger als sechs Monate in einer stationären Einrichtung untergebrachte Personen durch § 7 Abs. 4 SGB II angeordnete Leistungsausschluss auf der Fiktion, dass diese Personen nicht erwerbsfähig sind. Diese Fiktion kann aber - wie gerade der vorliegende Fall anschaulich zeigt - für Freigänger keine Geltung beanspruchen. Denn die Antragstellerin ist nicht nur erwerbsfähig, sondern auch tatsächlich erwerbstätig.

Die vom Sozialgericht erlassene Anordnung erscheint auch zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig (§ 86 b Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG] - Anordnungsgrund), da der Antragstellerin andernfalls der Verlust ihrer Wohnung drohen würde; wegen Mietrückstandes wurde das Mietverhältnis bereits ein Mal fristlos gekündigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs. 1 SGG.

Der Antrag der Antragstellerin, ihr Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr ihre Prozessbevollmächtigte beizuordnen, ist abzulehnen, da die Antragstellerin aufgrund der Entscheidung über die Kostenerstattung im vorliegenden (unanfechtbaren) Beschluss einen Kostenerstattungsanspruch gegen die Antragsgegnerin hat und aufgrund dessen in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aufzubringen (§ 114 der Zivilprozessordnung [ZPO] i.V.m. § 73 a Abs. 1 Satz 1 SGG).

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Wolf  
Schneider  
Forch

Hinweis: Das Dokument wurde redaktionell aufgearbeitet und unterliegt in dieser Form einem besonderen urheberrechtlichen Schutz. Eine Nutzung über die Vertragsbedingungen der Nutzungsvereinbarung hinaus - insbesondere eine gewerbliche Weiterverarbeitung außerhalb der Grenzen der Vertragsbedingungen - ist nicht gestattet.

**Strafgefangener - Arbeitslosengeld - Freigänger**

**Gericht:** BSG  
**Datum:** 16.10.1990  
**Aktenzeichen:** 11 RAR 3/90

**Rechtsgrundlagen:** § 101 AFG

**Sachgebiete:** Soziales - Arbeitsfoerderung - Leistungsrecht

**Entscheidungsform:** Urteil

**Vorinstanzen:** SG Detmold 12.02.1988 - S 3 Ar 33/86  
LSG Essen 14.09.1989 - L 9 Ar 69/88

**Fundstellen:** NZA 1991, 282

**Leitsatz:**

Zum Anspruch eines Strafgefangenen, als ~~Freigänger~~ Arbeitslosengeld z u beziehen. (+ KV)

**Entscheidung im Volltext:**

**Gründe**

I. Der Kläger begehrt von der beklagten Bundesanstalt für Arbeit (BA) Arbeitslosengeld (Alg) nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) für eine Zeit der Beschäftigungslosigkeit als Strafgefangener nach Erhalt des Status als Freigänger bis zur Aufnahme einer Arbeit als Freigänger.

Der Kläger war Strafgefangener vom 4. Dezember 1981 bis zum 19. Juli 1985. Er war in den letzten 3 Jahren vor dem mit Wirkung vom 1. März 1985 gestellten Antrag auf Alg i.S. des § 107 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) über die Gleichstellung von Beschäftigungszeiten als Gefangener beitragspflichtig (§ 168 Abs. 3a AFG) an 394 Tagen. Ihm wurde mit Wirkung vom 1. März 1985 gestattet, einer Arbeit auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Er meldete sich am 29. Januar 1985 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg.) Vom 1. Mai 1985 bis zum 12. Juli 1985 war er als Freigänger beitragspflichtig beschäftigt.

Die Beklagte lehnte den Antrag auf Alg ab; Verfügbarkeit könne bei einem Strafgefangenen mit dem Status eines Freigängers nur dann bejaht werden, wenn dieser vor der Arbeitslosmeldung in einem freien Beschäftigungsverhältnis gestanden habe (Bescheid vom 23. Juli 1985; Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1986).

Das Sozialgericht (SG) hat die beklagte BA antragsgemäß verurteilt, Alg für die Zeit vom 1. März bis zum 30. April 1985 zu zahlen (Urteil vom 12. Februar 1988). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten, die im Urteil des SG zugelassen war, zurückgewiesen (Urteil vom 14. September 1989).

Mit der vom Landessozialgericht (LSG) zugelassenen Revision beantragt die

Beklagte, die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Klage abz uweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zu verwerfen.

II.

Die Revision der Beklagten ist entgegen der Auffassung des Klägers zulässig. Die fristgemäße Revisionsbegründung läßt erkennen, daß die Beklagte dem Gesamtzusammenhang der §§ 100 bis 104 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) den Rechtssatz entnehmen will, ein Strafgefangener sei als Freigänger, solange er noch keine Beschäftigung als Freigänger ausgeübt habe, weder arbeitslos noch verfügbar. Damit ist die Revision zulässig, auch wenn das Revisionsvorbringen zur Lage des Arbeitsmarktes, zur Üblichkeit des Arbeitsangebots eines Freigängers und zur subjektiven Verfügbarkeit sich gegen tatsächliche Feststellungen richtet, ohne die Form einer revisionsrechtlichen Verfahrensrüge einzuhalten.

Die Revision der Beklagten ist jedoch unbegründet. Der Status als Freigänger schließt nicht aus Rechtsgründen unabhängig von den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitsmarktes und dem Arbeitswillen einen Anspruch auf Alg aus. Insbesondere erlaubt das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) es nicht, zwischen einem Freigänger, der erstmalig eine freie Beschäftigung sucht, und einem solchen, der zuvor schon als Freigänger beschäftigt war, zu unterscheiden.

Rechtspolitisch mag es bedenklich stimmen, daß nach der im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) getroffenen Regelung der Anspruch auf Alg während der Strafzeit verbraucht werden kann, zumal die Verpflichtung der Strafvollzugsanstalt, bei der Gewährung von Freigang auf einen ausreichenden Restanspruch bei der Strafentlassung hinzuwirken, nicht geregelt ist. Auch mag es rechtspolitisch wünschenswert sein, daß nur der zuvor als Freigänger Tätige einen Anspruch auf Alg hat. Die gesetzliche Regelung erlaubt es indes nicht, solchen Erwägungen durch Auslegung Rechnung zu tragen.

Das BSG hat es bereits zur Krankenversicherung abgelehnt, den Versicherungsschutz der Freigänger im Wege der Rechtsfortbildung zu entwickeln (BSGE 61, 62 = SozR 2200 § 216 Nr 9). Nach § 216 Abs 1 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) aF ruhte der Anspruch auf Krankenhilfe, solange gegen den Berechtigten eine Freiheitsstrafe vollzogen wurde. Das galt nach der angeführten Entscheidung auch dann, wenn ein Strafgefangener als sog Freigänger außerhalb der Strafvollzugsanstalt einer Beschäftigung nachging und Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung entrichtete. Die Entscheidung sieht es nicht als Aufgabe der Gerichte, sondern als Aufgabe des Gesetzgebers an, darüber zu entscheiden, ob dem Strafgefangenen im offenen Strafvollzug anstelle der bisherigen Ansprüche gegen die Landesjustizverwaltung uneingeschränkt Ansprüche auf Krankenhilfe eingeräumt werden sollen.

Der Gesetzgeber hat im Gesundheitsreformgesetz (GRG) vom 20. Dezember 1988 (BGBl I 2477) den Krankenversicherungsschutz des Freigängers geregelt. Nach § 16 Abs 1 Nr 4 SGB V, das als Art 1 des Gesundheitsreformgesetz (GRG) erlassen wurde, ruht der Leistungsanspruch des Versicherten, gegen den eine Freiheitsstrafe vollzogen wird, nur, soweit er als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz (StVollzG) hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält. Nach § 62a StVollzG idF durch Art 51 Nr 5 Gesundheitsreformgesetz (GRG) ruht der Anspruch des Strafgefangenen auf Leistungen nach den §§ 57 bis 59 StVollzG

(Gesundheitsuntersuchungen, Krankenbehandlung, Versorgung mit Hilfsmitteln), solange der Gefangene aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs 1) krankenversichert ist. Der in § 16 Abs 1 Nr 4 SGB V (im Vergleich zu § 216 Abs 1 Nr 1 RVO) angefügte letzte Halbs ("soweit die Versicherten als Gefangene Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz haben oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhalten") soll berücksichtigen, daß Strafgefangenen gemäß § 39 Abs 1 StVollzG gestattet werden kann, ein freies Beschäftigungsverhältnis einzugehen, und daß sie deshalb krankenversichert sein können; die Einfügung von § 62a StVollzG und die Änderung des § 78 StVollzG lassen für diese Gefangenen den Anspruch auf Leistungen nach den §§ 57, 58, 61, 76 und 77 StVollzG ruhen; dementsprechend nimmt Nr 4 des § 16 diese Gefangenen von dem Ruhen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung aus (BR-Drucks 200/88 S 165 zu § 16 Abs 1 Nr 4).

Die getroffene Regelung bringt klar zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber die Tätigkeit eines Freigängers außerhalb der Anstalt bei einem privaten Unternehmer als ein im Grundsatz versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis (§ 7 SGB IV) ansieht. Die Versicherungspflicht der vom Freigänger erstrebten Beschäftigung kann deswegen weder im Hinblick auf die auch während einer Beschäftigung als Freigänger fortbestehende Arbeitspflicht (§ 41 Abs 1 StVollzG) angezweifelt werden (so aber Mrozynski SGB 1990, 315, 316) noch im Hinblick auf die von der Beklagten hervorgehobenen Besonderheiten, daß der Arbeitsvertrag des Freigängers der Zustimmung des Direktors der Strafvollzugsanstalt bedarf, daß der Strafvollzugsbehörde ein Recht zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzubehalten und die Überweisung des Arbeitsentgelts auf ein Anstaltskonto vorzusehen ist.

Diese Besonderheiten schließen es nicht aus, den Freigänger in der Zeit zwischen dem Wirksamwerden der Erlaubnis zum Freigang und der Aufnahme einer Beschäftigung als arbeitslos anzusehen. Arbeitslos ist nach § 101 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) ein Arbeitnehmer, der vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht oder nur eine kurzzeitige Beschäftigung ausübt. Arbeitnehmer in diesem Sinne ist, wer ohne Arbeitslosigkeit eine abhängige Beschäftigung von mehr als geringfügigem Umfang ausüben würde; § 101 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) verlangt - anders als der zuvor geltende § 75 Abs 1 Ges. über Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung (AVAVG) - nicht, daß der Arbeitslose in der Hauptsache berufsmäßig als Arbeitnehmer tätig sein muß (BSGE 41, 229 = SozR 4100 § 101 Nr 1). Die Überlegung, der Strafgefangene werde erst mit der Aufnahme der ersten Beschäftigung als Freigänger zum (berufsmäßigen) Arbeitnehmer und könne deswegen vor Aufnahme der ersten Freigängerbeschäftigung nicht arbeitslos sein, verkennt, daß die Versicherungspflicht der sonst ausgeübten Beschäftigung ausreicht.

Auch die weitere Leistungsvoraussetzung der Verfügbarkeit hat das Landessozialgericht (LSG) trotz der aufgezeigten Besonderheiten der Beschäftigung eines Freigängers rechtsfehlerfrei als gegeben angesehen. Objektiv verfügbar war nach § 103 Abs 1 Nr 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) idF durch das SGB X vom 18. August 1980 (BGBl I 1461, 2218), die auf die hier streitige Zeit von März und April 1985 anzuwenden ist, wer eine längere als kurzzeitige zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Nach der Änderung durch das 8. AFG-ÄndG vom 14. Dezember 1987 (BGBl I 2602) ist mit Wirkung vom 1. Januar 1988 objektiv verfügbar, wer eine zumutbare, nach § 168 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) die Beitragspflicht begründende oder allein nach § 169

Nr 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) beitragsfreie Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben kann und darf. Insoweit ist nicht zweifelhaft, daß die Beschäftigung eines Strafgefangenen als Freigänger außerhalb der Anstalt ein Arbeitsverhältnis ist (zur Täuschung über den Freigängerstatus vgl BAG AP Nr 32 zu § 123 BGB), das der Versicherungspflicht in der Krankenversicherung und in der Arbeitslosenversicherung unterliegt.

Die Beschäftigung des Freigängers entsprach den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes, wie das Landessozialgericht (LSG) unter Berücksichtigung der im Falle des Klägers gegebenen Beschränkungen festgestellt hat. Dabei handelt es sich um die Feststellung einer Tatsache (vgl BSG SozR 4100 § 103 Nr 23), die von der Beklagten nicht mit einer Verfahrensrüge angegriffen wird. Die Beklagte meint lediglich, daß die Üblichkeit erst nach Aufnahme einer solchen Beschäftigung angenommen werden dürfe. Die Auffassung der Beklagten läuft darauf hinaus, daß die Üblichkeit derselben Freigängerarbeit für denselben Bereich und denselben Zeitraum für einen Gefangenen ohne vorangegangene Beschäftigung als Freigänger zu verneinen, für einen Gefangenen nach einer Beschäftigung als Freigänger aber zu bejahen wäre. Damit wird letztlich nicht die Feststellung der Üblichkeit angegriffen, sondern eine frühere Freigängerbeschäftigung als weitere Voraussetzung des Anspruchs auf Alg gefordert. Ob sich das Vorbringen der Beklagten, der Freigängerstatus werde abhängig von den Regelungen der einzelnen Justizvollzugsanstalten regelmäßig nach vier bis sechs Wochen entzogen, wenn in diesem Zeitraum keine Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis gefunden wurde, im Rahmen der tatsächlichen Feststellungen des Landessozialgericht (LSG) hält, kann dahinstehen. Insoweit genügt, daß der Kläger in der gesamten streitigen Zeit den Freigängerstatus besaß.

Desgleichen steht die auch während des Freigangs fortbestehende Arbeitspflicht des Strafgefangenen der Annahme der Verfügbarkeit nicht entgegen. Sie schließt die Aufnahme einer beitragspflichtigen Beschäftigung als Freigänger nicht aus. Das gilt für Strafgefangene, die zuvor eine Freigängerbeschäftigung ausgeübt haben, und für solche, die erstmalig eine solche Beschäftigung aufnehmen wollen, in gleichem Maße. Ob objektive Verfügbarkeit auch dann bejaht werden könnte, wenn der Kläger in der streitigen Zeit in Erfüllung der Arbeitspflicht im Gefängnis Gefangenearbeit verrichtet hätte, braucht der Senat nicht abschließend zu entscheiden. Der Tatbestand, daß der Zwang zu einer bestimmten Tätigkeit bei der Vermittlung einer Beschäftigungsmöglichkeit entfallen wäre, kann nicht ohne weiteres dem Tatbestand gleichgestellt werden, daß der Arbeitslose eine freiwillig übernommene Tätigkeit, die nach ihrem Umfang eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausschließt, im Falle eines Arbeitsangebots aufgeben will (hierzu BSG SozR 4100 § 103 Nr 42). Es wäre jedoch widersprüchlich, wenn die Zeit einer beitragspflichtigen Gefangenearbeit in der Anstalt, die anwartschaftsbegründend wirkt, bei bestehendem Freigängerstatus zugleich als Leistungsbezugszeit in Betracht käme. Das kann aber offen bleiben. Das Landessozialgericht (LSG) hat zwar die Lebensverhältnisse des Klägers während der streitigen Bezugszeit nicht im einzelnen festgestellt, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit eigener Bemühungen um eine Arbeitsstelle. Gleichwohl konnte der Senat den Feststellungen zur Verfügbarkeit entnehmen, daß der Kläger in der streitigen Bezugszeit keine beitragspflichtige Gefangenearbeit verrichtet hat, zumal eine in den Beilagen enthaltene Arbeitsbescheinigung vom 20. August 1985 Beiträge nur bis zum 28. Februar 1985 und nicht für die streitige Zeit vom 1. 3. bis zum 30. April 1985 ausweist.

Auch die Auffassung der Beklagten, daß die subjektive Verfügbarkeit nur durch die

vorherige Ausübung einer Freigängerarbeit nachzuweisen sei, läuft im Ergebnis auf eine im Gesetz nicht vorgesehene, zusätzliche Anspruchsvoraussetzung hinaus. Die Vorinstanzen haben somit der Klage zu Recht entsprochen.

special 4a:

## **Maßregelvollzug**